

T 041 489 60 60 gemeindeverwaltung@fluehli.ch



Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Flühli

Einladung zur Gemeindeversammlung am Montag, 20. November 2023, 19.30 Uhr, in der Turnhalle Sörenberg

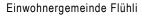


Inhaltsverzeichnis

Inhalt	sverzeichnis	2
Trakta	anden	5
Akten	auflage	5
Stimm	nberechtigung	5
	etbericht 2024	
•	ort Gemeindepräsidentin	
	andum 1 Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 und Budget 2024	
1.1	Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser	
1.2	Allgemeines, Erläuterungen	
1.3	Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027	
1.4	Erfolgsrechnung	8
1.5	Investitionsrechnung	8
1.6	Geldflussrechnung	8
1.7	Kennzahlen	9
1.8	Aufgabenbereiche	9
1.8.1	1 Politik und Verwaltung	9
1.8.2	2 Bildung	10
1.8.3	3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur	12
1.8.4	4 Gesundheit und Soziales	13
1.8.5	5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung	14
1.8.6	6 Finanzen und Steuern	16
1.9	Berichte der Rechnungskommission	17
1.10	Kontrollbericht Finanzaufsicht der Gemeinden	17
1.11	Anträge des Gemeinderates	17
1.11.1	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	
1.11.2	Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027	
1.11.3	Genehmigung Budget 2024	17
Trakta	andum 2 Sonderkredit Sanierung Gemeindestrasse Salwidelistrasse (Südelhöchi-	
	Hurnischwand)	18
2.1	Genehmigung eines Sonderkredits von CHF 630'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse	
	Salwidelistrasse (Südelhöchi-Hurnischwand)	
2.2	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	19
2.3	Anträge des Gemeinderates	19
2.3.1	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission	
2.3.2	Genehmigung Sonderkredit	19
Trakta	andum 3 Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)	20
3.1	Genehmigung eines Sonderkredits von CHF 500'000.00 für die Ersatzbeschaffung eines	
	Tanklöschfahrzeuges	
3.2	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	
3.3	Anträge des Gemeinderates	
3.3.1	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	
3 3 2	Genehmigung Sonderkredit	21



Irakt	tandum 4 Sonderkredit Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schupfheim AG,	
	Erhöhung Aktienkapital	21
4.1	Genehmigung eines Sonderkredits von CHF 640'000.00 für den Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit	
	der Aktienkapitalerhöhung	21
4.2	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	22
4.3	Anträge des Gemeinderates	22
4.3.1	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	22
4.3.2	Genehmigung Sonderkredit	22
Trakt	tandum 5 Nachtragskredit Sanierung und Instandstellung Güterstrassen	23
5.1	Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 130'000.00 für die Sanierung und Instandstellung diverser	
	Güterstrassen	
5.2	Gemeindebeiträge	
5.3	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	24
5.4	Anträge des Gemeinderates	
5.4.1	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	
5.4.2	Genehmigung Nachtragskredit	24
Trakt	tandum 6 Gemeindevertrag Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)	25
6.1	Genehmigung des Gemeindevertrags «Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)»	25
6.2	Ausgangslage Entlebucher Musikschulen	25
6.3	Wichtigste Neuerungen	26
6.4	Inkrafttreten	26
6.5	Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)»	26
6.6	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	30
6.7	Anträge des Gemeinderates	30
6.8	Erläuterung	30
6.8.1	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	30
6.8.2	Genehmigung Gemeindevertrag	30
Trakt	tandum 7 Änderung Delegationsreglement Musikschulwesen	31
7.1	Ersatzlose Aufhebung der Rechtsetzungsbefugnis zum Erlass einer Verordnung im Musikschulwesen	
	gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d., Delegationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung des	
	Gemeindevertrages «Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)»	31
7.2	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	31
7.3	Anträge des Gemeinderates	31
7.3.1	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	31
7.3.2	Genehmigung Änderung Delegationsreglement	31
Trakt	tandum 8 PRIORIS - Glasfasernetz	32
8.1	PRIORIS - Glasfasernetz	32
8.2	Das Wichtigste in Kürze	32
8.3	Hintergrund	
8.4	Ein nachhaltiges Netz	
8.5	Umfang des Projekts	
8.6	Die angestrebten Ziele	
8.7	Was erhalten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Glasfaseranschluss?	
8.8	Warum baut nicht die Swisscom den Glasfaseranschluss?	
8.9	Finanzierung des Proiekts	





8.10	Wieviel kostet der Glasfaseranschluss?	35
8.11	Was haben Inhaberinnen und Inhaber mit einem bestehenden Glasfaseranschluss davon?	36
8.12	Welches Risiko geht die Gemeinde mit dem Beitritt zur PRIORIS Verbund AG ein?	36
8.13	Finanzielle Beteiligung der Gemeinde	36
8.14	Verbuchung im Finanzvermögen	37
8.15	Meinungsbildung	37
8.16	Glasfaserreglement	37
8.17	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	41
8.18	Anträge des Gemeinderates	
8.18.1	Erläuterung	41
8.18.2	Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	41
8.18.3	Genehmigung Glasfaserreglement	41
Trakta	andum 9 Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Familie Rösler-Zeidler	42
9.1	Einbürgerungsgesuch Familie Jens und Anett Rösler-Zeidler mit Tochter Alina, Dorfstrasse 17, Flühli	42
9.2	Einbürgerungsgesuch Luca Rösler, Dorfstrasse 17, Flühli	42
9.3	Anträge des Gemeinderates	
9.3.1	Zusicherung Gemeindebürgerrechte	43
Trakta	andum 10 Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Herrn Alexandru Condor	43
10.1	Einbürgerungsgesuch Alexandru Condor, Gässli 8, Flühli	43
10.2	Antrag des Gemeinderates	
10 0 1	7. siehem n. Oessein deh Sansanseht	4.4
10.2.1	Zusicherung Gemeindebürgerrecht	44

IMPRESSUM

Ersteller

Gemeinderat Flühli

Redaktion

Gemeindeverwaltung Flühli

Genehmigung

Gemeinderat Flühli, 18. Oktober 2023

Flühli, 18. Oktober 2023



Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 und Budget 2024
- 2. Sonderkredit Sanierung Gemeindestrasse Salwidelistrasse (Südelhöchi-Hurnischwand)
- 3. Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)
- 4. Sonderkredit Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG, Erhöhung Aktienkapital
- 5. Nachtragskredit Sanierung und Instandstellung Güterstrassen
- 6. Gemeindevertrag Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)
- 7. Änderung Delegationsreglement Musikschulwesen
- 8. PRIORIS Glasfasernetz
- 9. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Familie Rösler-Zeidler
- 10. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Herrn Alexandru Condor

Aktenauflage

Die Akten liegen während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Diese Botschaft ist auch auf der Website www.fluehli.ch verfügbar.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Flühli ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Budgetbericht 2024

Der umfassende Bericht zum Budget 2024 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 mit sämtlichen Inhalten gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist ein eigenes Dokument. Dieses steht zum Download auf der Website der Gemeinde zur Verfügung oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.



Vorwort Gemeindepräsidentin

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

An der diesjährigen Budgetversammlung geht es nicht nur um das Budget 2024 und die dazugehörigen Kennzahlen, sondern auch um diverse andere Geschäfte. Dazu gehören drei Sonderkredite, ein Nachtragskredit, der neue Gemeindevertrag für die Musikschule, eine Anpassung des Delegationsreglements, die Abstimmung zum Projekt PRIORIS sowie zwei Einbürgerungsanträge. Die Erhaltung und Verbesserung unseres Strassennetzes sind Infrastrukturprojekte, welche die Lebensnerven unserer Gemeinde betreffen und daher jährlich wiederkehrend einen grossen Teil unseres Budgets ausmachen. Ohne Strassen gibt es keine Mobilität in unserer grossflächigen Gemeinde. Eine andere Form von Mobilität betrifft das Projekt PRIORIS – Glasfasernetz für alle. Hierbei handelt es sich um Datenmobilität, die in unserer Welt immer wichtiger wird und nicht mehr wegzudenken ist. Damit auch wir in der so genannten Randregion von dieser Mobilität profitieren können, hat sich die Gemeinde beim Projekt PRIORIS engagiert und trägt es mit. Ein weiterer Puzzlestein für unsere Mobilität, über den wir heute befinden werden. In diesem Sinne begrüsse ich Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ganz herzlich zur Gemeindeversammlung vom 20. November 2023 in der Turnhalle Sörenberg.

Hella Schnider-Kretzmähr

Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 und Budget 2024

1.1 Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser

Das Budget 2024 sieht einen **Aufwandüberschuss von CHF 584'731.14** vor. Gegenüber dem Vorjahr nimmt der Aufwandüberschuss um CHF 346'711.17 zu. Das Budget 2024 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von **2.20 Einheiten**. Die Investitionsrechnung beinhaltet **Bruttoausgaben in der Höhe von CHF 4'130'500.00.**

Im Aufgaben- und Finanzplan weist die Erfolgsrechnung in den Planjahren 2025 bis 2027 jährliche Aufwandüberschüsse zwischen CHF 550'000.00 bis CHF 620'000.00 aus. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals per 1. Januar 2023 von rund 9.29 Millionen Franken sind die Defizite einigermassen verkraftbar. Die Bruttoinvestitionen in den Planjahren 2025 bis 2027 betragen insgesamt rund 25.74 Millionen Franken. Darin enthalten sind u.a. 9.2 Millionen Franken für die Sanierung des Turnhallengebäudes mit Anbau Mehrzweckraum und Erweiterung der Schulräume beim Schulhaus Flühli. Weiter ist ein mögliches Darlehen an die Hallenbad AG von 9 Millionen Franken zur Realisierung eines Neubauprojektes vorgesehen, welches aber verzinst und amortisiert werden muss. Gleiches gilt für ein Darlehen in der Höhe von 1.5 Million Franken an die Regionale Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG für den beabsichtigten Neubau.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	18'596'099	19'537'725	19'985'392	20'296'050	21'616'310	22'341'038
Ertrag	-18'767'003	-19'299'705	-19'400'661	-19'684'096	-21'068'613	-21'725'320
Gesamtergebnis (- Gewinn / + Verlust)	-170'905	238'020	584'731	611'954	547'697	615'718
Investitionsrechnung						
Investitionsausgaben	1'580'838	2'272'716	4'130'500	8'250'000	9'190'000	8'300'000
Investitionseinnahmen	-148'328	-350'000	-392'000	-305'000	-80'000	-80'000
Nettoinvestitionen	1'432'510	1'922'716	3'738'500	7'945'000	9'110'000	8'220'000



Im Finanzvermögen sind in den Planjahren 2025 bis 2027 wertvermehrende Investitionen von rund 1.4 Millionen Franken vorgesehen. Diese beinhalten unter den Sachanlagen die Sanierungen der Wohnsiedlung «Chilemoos» mit 0.9 Millionen Franken sowie der Liegenschaft «Tapperthaus» mit 0.5 Millionen Franken. Die geplanten Ausgaben im Verwaltungs- wie auch im Finanzvermögen erfordern viele flüssige Mittel. Die Aufnahme von Fremdkapital ist unumgänglich. Hingegen werden die zu gewährenden Darlehen (Hallenbad AG Sörenberg, WPZ) verzinst und sind rückzahlbar, was die Erfolgsrechnung nicht zusätzlich belasten wird. Das Umfeld für eine Aufnahme von Fremdkapital ist im langjährigen Vergleich immer noch günstig. Je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Lage kann sich dies aber ändern. Die Gemeinde muss sich für die vorgesehenen Investitionen und Darlehen verschulden. In der Folge wird sich das Pro-Kopf-Vermögen in eine Pro-Kopf-Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner ändern. Der Steuerfuss wurde bis zum Finanzplanjahr 2025 unverändert mit 2.20 Einheiten eingesetzt, ab dem Finanzplanjahr 2026 wird mit 2.30 Einheiten geplant. Die Finanzkennzahlen können dank dem Pro-Kopf-Vermögen von rund CHF 6'700.00 aktuell noch eingehalten werden. Allerdings sind der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil schwach bzw. ungenügend.

1.2 Allgemeines, Erläuterungen

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung das **Budget 2024 mit dem Steuerfuss**. Beschlussgegenstände je Aufgabenbereich sind:

- der politische Leistungsauftrag,
- das Globalbudget, d.h. der Saldo aus Aufwand und Ertrag bei der Erfolgsrechnung,
- das Total der Investitionsausgaben bei der Investitionsrechnung.

Der Steuerfuss wird zusammen mit dem Budget beschlossen. Die Planjahre (ohne das Budgetjahr) des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) werden nicht beschlossen, sondern zur Kenntnis genommen. Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag. Jedem Globalbudget ist eine verbindliche Leistungsumschreibung gegenüberzustellen.

1.3 Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) hält der Gemeinderat für die nächsten vier Jahre die geplanten Aufgaben und die benötigten Mittel für die Aufgabenbereiche fest. Der Aufgaben- und Finanzplan ist eine rollende Planung. Der Aufgaben- und Finanzplan orientiert sich am Budget 2024 und berücksichtigt in den Planjahren die finanziellen Auswirkungen, welchen sich durch äussere Einflüsse, interne Veränderungen und geplanten Investitionen ergeben. Der Gemeinderat geht bei der Entwicklung der Finanzen von folgenden Planungsparametern aus:

Einflussfaktoren / Plangössen	Einheit	Budget 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Einwohner (ständige Wohnbevölkerung)	EINW	1'950	1'960	1'970	1'980
Veränderung Entgelte (42)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand (30)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand Bildung (30)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss	EINH	2.20	2.20	2.30	2.30
Steuerkraft juristische Personen	%	1.50	1.50	1.50	1.50
Steuerkraft natürliche Personen	%	1.50	1.50	1.50	1.50
Veränderung Teuerung (31)	%	0.30	0.30	0.30	0.30
Veränderung Transferleistungen (36/46)	%	0.30	0.30	0.30	0.30
Veränderung Übriger Aufwand/Ertrag	%	0.30	0.30	0.30	0.30
Zinssätze Neukredite	%	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00



1.4 Erfolgsrechnung

Der gestufte Erfolgsausweis nach Kostenarten der Erfolgsrechnung 2024 mit den Planjahre 2025 bis 2027 präsentiert sich wie folgt (reduzierte Darstellung):

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abw.	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027			
Betrieblicher Aufwand	18'247'672	19'283'425	19'712'992	-429'567	19'882'831	21'022'272	21'586'177			
Betrieblicher Ertrag	-17'803'419	-18'317'105	-18'397'461	80'356	-18'680'896	-19'825'413	-20'302'120			
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	444'253	966'320	1'315'531	-349'211	1'201'935	1'196'859	1'284'057			
Ergebnis aus Finanzierung	-247'419	-360'600	-363'100	2'500	-222'281	-281'462	-300'639			
Operatives Ergebnis	196'834	605'720	952'431	-346'711	979'654	915'397	983'418			
Ausserordentliches Ergebnis	-367'738	-367'700	-367'700	-	-367'700	-367'700	-367'700			
Gesamtergebnis (- Gewinn / + Verlust)	-170'905	238'020	584'731	-346'711	611'954	547'697	615'718			
Ergebnisse Spezialfinanzierungen (der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt)										
Summe: SF - Spezialfinanzierungen	258'377	-176'873	215'261	-392'134	153'291	90'536	81'969			

1.5 Investitionsrechnung

Der gestufte Erfolgsausweis nach Kostenarten der Investitionsrechnung 2024 mit den Planjahre 2025 bis 2027 präsentiert sich wie folgt (reduzierte Darstellung):

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Investitionsausgaben (Brutto)	1'580'838	2'272'716	4'130'500	8'250'000	9'190'000	8'300'000
Investitionseinnahmen	-148'328	-350'000	-392'000	-305'000	-80'000	-80'000
Nettoinvestitionen	1'432'510	1'922'716	3'738'500	7'945'000	9'110'000	8'220'000
davon Spezialfinanzierungen						
Investitionsausgaben (Brutto)	364'550	660'187	750'000	830'000	650'000	500'000
Investitionseinnahmen	-148'328	-80'000	-80'000	-305'000	-80'000	-80'000
Nettoinvestitionen	216'221	580'187	670'000	525'000	570'000	420'000

Budget 2023 inkl. Kreditübertragungen vom Jahr 2022

1.6 Geldflussrechnung

Mit der Geldflussrechnung soll der Stimmbürger transparent über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel informiert werden. Mit dem Geldfluss der Investitionstätigkeit werden die Investitionsausgaben und -einnahmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens einander gegenübergestellt. Die Aufnahme und Rückzahlung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge werden mit dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit aufgezeigt. Aus den einzelnen Totalen dieser Geldflüsse resultiert die jährliche Veränderung der liquiden Mittel. Die Geldflussrechnung präsentiert sich wie folgt (reduzierte Darstellung):

Geldflussrechnung - indirekte Methode	2022 Rechnung	2023 Budget	2024 Budget
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'559'561	790'022	436'217
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-1'592'857	-1'215'000	-4'408'500
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	360'144	-	-
= Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	326'848	-424'978	-3'972'283



1.7 Kennzahlen

Die Finanzkennzahlen zeigen auf, wie sich der Gemeinde-Haushalt entwickelt. Sie dienen der Bevölkerung und den Behörden in Gemeinden und Kanton als Steuerungs- und Kontrollinstrumente. Durch die erfreulichen Rechnungsabschlüsse der Gemeinden hat sich insbesondere die Zahl der Nettoverschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in den letzten Jahren deutlich reduziert. Aktuell können die Finanzkennzahlen der Gemeinde eingehalten werden. Die geplanten hohen Investitionen wirken sich auf die Verschuldung aus. Dies führt dazu, dass in den Finanzplanjahren die Kennzahlen in den Bereichen Nettoverschuldungsquotient, Selbstfinanzierungsgrad, Nettoverschuldung je Einwohner, Nettoschuld ohne Spezialfinanzierung (SF) je Einwohner und Selbstfinanzierungsanteil nicht mehr eingehalten werden können.

	Grenzwert	R 2022	B 2023	B 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	-187.7	-148.7	-116. 5	-7.2	106.5	204.4
Selbstfinanzierungsgrad		71.2	65.0	12.2	6.0	5.2	9.2
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)	> 80 %	94.3	-	22.57	-	-	-
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	-0.1	-0.1	-0.1	0.9	2.1	3.1
Nettoschuld je Einwohner	< 2'500	-6'681	-5'247	-4'091	-259	3'988	7'739
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	< 3'000	-1'236	-288	879	4'535	8'595	12'292
Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	7.4	5.8	3.3	3.4	5.1	5.0
Kapitaldienstanteil	< 15 %	7.2	8.9	8.6	10.2	12.8	14.2
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	28.4	24.5	28.7	80.0	137.6	187.6

1.8 Aufgabenbereiche

1.8.1 1 Politik und Verwaltung

Politischer Leistungsauftrag

1 Politik und Verwaltung

- Demokratische Führung der Gemeinde unter Mitsprache und Mitverantwortung der Bevölkerung
- Offene Informations- und Kommunikationspolitik
- Gewährleistung rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekter Abläufe
- Freundliche und kundenorientierte Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung
- Dienstleistungen der Post als Filiale
- Organisation und Durchführung von Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen
- Organisation und Führung der Einwohnerkontrolle, des Bauamtes, der Finanzverwaltung, der Sondersteuerabteilung, des Teilungsamts und der AHV-Zweigstelle
- Führung eines gemeinsamen Steueramtes (Veranlagung und Steuerbezug ordentlicher Staats- und Gemeindesteuern sowie Bundessteuern) mit der Gemeinde Schüpfheim unter Berücksichtigung der Beibehaltung der eigenen Souveränität
- Veranlagung der Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern
- Finanz- und Rechnungswesen: Führung der Finanzbuchhaltung, der Anlagebuchhaltung, Erstellung Budget und Jahresrechnung, zentrales Inkasso- und Betreibungswesen
- · Cash Management: Liquiditätsplanung und -steuerung, Organisation und Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Personaladministration der Gemeindeangestellten
- Bedarfs- und zeitgemässe Infrastruktur
- Unterhalt und Bewirtschaftung des Verwaltungsgebäudes



Kurzfassung Lagebeurteilung

Das neue Gemeindeführungsmodell wurde per 1. Mai 2023 eingeführt. Dem Gemeinderat wurden angepasste resp. neue Ressorts zugeteilt. Die politische und strategische Verantwortung liegt beim Gemeinderat und die operativen Aufgaben werden von der Verwaltung übernommen. Die Weiterbearbeitung des Projekts «Sanierung und Erweiterung des Gemeindehauses» wurde auf 2025 verschoben.

Massnahmen und Projekte

Projekt (Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Gemeindeführungsmodell	Weiterführung/Ab- schluss im 2024	50	2022-2024	ER	30	10	-	-	1
Gemeindehaus Umbau/Sanierung oder Neubau (keine Ausgaben im Jahr 2023, die Projektausarbeitung ist auf das Jahr 2025 verschoben)	Projektausarbei- tung/Umsetzung	2'650	2023-2027	IR	300	-	150		2'500

Entwicklung der Finanzen

Politik und Verwaltung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Saldo Globalbudget	900'972	1'131'836	1'103'900	1'109'706	1'133'238	1'200'908
Aufwand	2'723'710	3'233'408	3'179'238	3'201'689	3'295'748	3'577'865
Ertrag	-1'822'738	-2'101'572	-2'075'338	-2'091'984	-2'162'510	-2'376'957
Investitionsausgaben (Brutto)	18'557	300,000	-	150'000	•	2'500'000
Investitionseinnahmen	-	-	•	-	-	-
Nettoinvestitionen	18'557	300,000	,	150'000		2'500'000

Kurzfassung Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Mit der Einführung und Umsetzung des neuen Gemeindeführungsmodells haben sich Personalkosten von der Behördentätigkeit auf die Verwaltung verschoben. Im Bereich IT werden die ältesten Notebooks ersetzt.

1.8.2 2 Bildung

Politischer Leistungsauftrag

2 Bildung

- Qualitativ gutes Volksschulangebot mit Basisstufe, Primarstufe und Sekundarstufe
- Schulergänzenden Tagesstrukturen
- Unterstützungsangebote der schulischen Dienste im Verbund mit anderen Gemeinden
- Bedarfsgerechter und kostenoptimierter Schülertransport
- Bedarfsgerechter Schulgesundheitsdienst
- · Schul- und Gemeindebibliothek
- Bedarfsgerechtes Musikschulangebot
- Bedarfs- und zeitgemässe Infrastruktur
- · Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Schulliegenschaften



Kurzfassung Lagebeurteilung

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Gemeindeversammlung am 28. August 2023 der Sanierung des Turnhallengebäudes Ortsteil Flühli mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum zugestimmt. Die Bauarbeiten beginnen im Jahr 2025. Mit Vorarbeiten kann allenfalls bereits im Jahr 2024 gestartet werden. Dank intensiver Bemühungen und Pensenerhöhungen konnten alle Stellen der Lehrpersonen für das Schuljahr 2023/2024 besetzt werden. Im Bereich Sonderschulung wird mit steigenden Kosten infolge höherer Lernendenzahlen in der integrativen Sonderschulung gerechnet. Die obligatorische frühe Sprachförderung wird in die bereits vorhandenen Strukturen der Spielgruppe integriert. Für die Musikschule wurde ein neuer Gemeindevertrag erarbeitet.

Massnahmen und Projekte

Projekt (Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Schule Flühli-Sörenberg, Informatikgeräte	Ausführung	187	2022-2024	IR	61	75	51-	-	-
Schulhaus Flühli, Anbau Mehr- zweckraum mit Sanierung Turn- halle und Erweiterung Schulräume	Planung	500	2020-2023	IR	200	,	-	-	-
Schulhaus Flühli, Sanierung Turn- halle mit Anbau Mehrzweckraum und Erweiterung Schulräume	Ausführung	9'200	2024-2026	IR	-	1'000	5'000	3'200	-
Schulhaus Flühli, Unterhalt/Investitionen	Ausführung	1'000	2026	IR	-		-	500	500

Entwicklung der Finanzen

Bildung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Saldo Globalbudget	2'453'518	2'721'903	2'952'264	2'966'948	3'419'854	3'434'125
Aufwand	6'073'797	6'691'604	6'776'043	6'789'074	7'709'090	7'719'173
Ertrag	-3'620'278	-3'969'700	-3'823'779	-3'822'127	-4'289'235	-4'285'048
Investitionsausgaben (Brutto)	345'770	275'000	1'050'500	5'000'000	3'700'000	500'000
Investitionseinnahmen	1	1	1	1	1	-
Nettoinvestitionen	345'770	275'000	1'050'500	5'000'000	3'700'000	500'000

Kurzfassung Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Mit der Einführung der neuen Standardkostenregelung des Kantons wurden die Pro-Kopf-Beiträge für die Schülerinnen und Schüler angepasst. Der Wegfall der Ausgleichszahlungen für Klassenunterbestände entlastet das Budget um CHF 16'000.00 gegenüber dem Vorjahr. Der gesprochene Sonderkredit von 9.2 Millionen Franken für die Sanierung des Turnhallengebäudes mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum beim Schulhaus Flühli wird gestaffelt im Budget und Finanzplan in den Jahren 2024 bis 2026 eingestellt.



1.8.3 3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur

Politischer Leistungsauftrag

3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur

- Unterstützung der Landwirtschaft mit Beratungen sowie mit Strukturverbesserungs- und Qualitätsbeiträgen
- Pflege und Erhalt von Lebensräumen
- Förderung des lokalen Gewerbes
- Unterstützung der touristischen Infrastruktur
- Unterstützung und Förderung eines vielfältigen Vereinslebens
- Bedarfs- und zeitgemässes Angebot für Freizeit, Sport und Kultur
- Bedarfs- und zeitgemässe Infrastruktur für Freizeit, Sport und Kultur
- Kostenübernahme durch die Gemeinde hinsichtlich der Infrastruktur und personelle Unterstützung beim Einrichten und Rückbau von Anlässen der Ortsvereine Flühli bis zur Fertigstellung Neubau oder Sanierung der Turnhalle mit Bühnenanbau und/oder Gemeindesaal

Kurzfassung Lagebeurteilung

Die Gemeinde hat die Nutzungsplanung mit dem neuen Standort Sörenberg-Platz für ein Erlebnisbad zur Vorprüfung dem Kanton eingereicht. Die Leistungsvereinbarung mit Sörenberg Flühli Tourismus soll noch in diesem Jahr unterzeichnet werden, wobei diese noch auf der bisherigen Form der Kurtaxenerhebung basiert. Der Spatenstich für den neuen Joel-Wicki-Weg fand im Oktober 2023 statt. Die Gemeinde beteiligt sich am Projekt PRIORIS – Glasfasernetz. Für die Versorgung mit Trinkwasser im Gebiet Spierberg wurde die Wassergenossenschaft Spierberg gegründet.

Massnahmen und Projekte

Projekt (Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Hallenbad Sörenberg	Planung	750	2020-2024	IR	-	200	-	-	-
Hallenbad Sörenberg (Investitions- Darlehen)	In Abklärung	9,000	2025-2026	IR	-	ı	-	4'500	4'500
Wasserversorgung Spierberg (Investitionsbeitrag)	Planung/Ausführung	400	2024-2026	IR	ı	90	170	140	ı
«Joel Wicki» Themenweg - NRP Beiträge	Ausführung	140 -60	2024	IR	-	140 -60	-	1	-
Neubau Wanderweg und Brücke Rotbach	Planung	150	2025	IR	-	-	150		
«PRIORIS» Ultrahochbreitband-Internet, Beteiligung/Darlehen im Finanzvermögen	Ausführung	690	2024	-	-	690	-	1	-

Entwicklung der Finanzen

Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Saldo Globalbudget	918'194	1'022'180	1'078'190	1'108'204	1'172'608	1'262'189
Aufwand	987'861	1'074'880	1'127'590	1'157'633	1'222'066	1'311'676
Ertrag	-69'667	-52'700	-49'400	-49'429	-49'458	-49'487
Investitionsausgaben (Brutto)	300'000	-	430'000	320'000	4'640'000	4'500'000
Investitionseinnahmen	-	-	-60,000	-	-	-
Nettoinvestitionen	300,000	-	370'000	320'000	4'640'000	4'500'000



Kurzfassung Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Energiekosten werden steigen. Für die Defizitgarantie gegenüber der Hallenbad AG wurde ein höherer Betrag eingesetzt. Für die Beteiligung um Projekt PRIORIS (Hochbreitbandversorgung) werden im Budget 2024 CHF 690'000 eingestellt.

1.8.4 4 Gesundheit und Soziales

Politischer Leistungsauftrag

4 Gesundheit und Soziales

- Persönliche Sozialhilfe in Form von Beratungen, Weiterleitung an Fachstellen und Vermittlung von Finanzhilfen in Notfällen
- · Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Angemessenes ambulantes Angebot f
 ür die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebed
 ürftigen (Spitex)
- Stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen in der Nachbargemeinde im Regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim
- Restfinanzierungsbeiträge für ambulante und stationäre Pflege
- Mitfinanzierung der Sozialversicherungsleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Umsetzung des Altersleitbilds der Gemeinde
- · Kindes- und Erwachsenenschutz durch die KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil
- Sozialberartungen durch das SoBZ Entlebuch, Wolhusen und Ruswil
- Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und der Nachbargemeinde Schüpfheim

Kurfassung Lagebeurteilung

Die Ausrichtung von Sozialhilfe bleibt weiterhin stabil. Älteren und mobilen Menschen wird empfohlen, sich körperlich und geistig fit zu halten. In schriftlichen Angelegenheiten bietet Pro Senectute fachkundige Unterstützung. Der Jugendarbeiter Philipp Muff leistet wertvolle Arbeit für die Jugendlichen. Als Mitaktionärin der Regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG gehört die Gemeinde Flühli zur Trägerschaft des Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim. Für den geplanten Neubau wird sich die Gemeinde an der Aktienkapitalerhöhung beteiligen.

Massnahmen und Projekte

Projekt (Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Reg. WPZ (Erhöhung Aktienkapital)	Ausführung	640	2024	IR	-	640	-	-	-
Reg. WPZ (Investitions-Darlehen)	In Abklärung	1'500	2025	IR	-	-	1'500	-	-



Entwicklung der Finanzen

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Saldo Globalbudget	2'707'413	2'954'116	3'112'744	3'135'477	3'177'323	3'194'231
Aufwand	2'928'245	3'098'216	3'259'344	3'282'517	3'324'803	3'342'154
Ertrag	-220'833	-144'100	-146'600	-147'040	-147'480	-147'923
Investitionsausgaben (Brutto)	-	-	640'000	1'500'000	-	-
Investitionseinnahmen	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	640'000	1'500'000	-	-

Kurzfassung Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ist ein Betrag von CHF 975'000.00 im Budget enthalten. Die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind mit CHF 210'000.00 gegenüber dem Vorjahr unverändert budgetiert. An die Restfinanzierung der Pflegeheime ist ein Betrag von CHF 600'000.00 im Budget enthalten. Die Ausgaben sind um CHF 140'000.00 höher als gegenüber dem Vorjahr. Dies aufgrund der Anzahl Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Die Realisierung des Neubauprojektes des Regionalen Wohn- und Pflegezentrums Schüpfheim wird durch den Kauf von zusätzlichen Aktien in der Höhe von CHF 640'000.00 unterstützt. Ergänzend soll der Regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG ein Darlehen in der Höhe von voraussichtlich CHF 1'500'000.00 gewährt werden. Das Darlehen wird verzinst und zurückbezahlt.

1.8.5 5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung

Politischer Leistungsauftrag

5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung

- Betrieb der gemeindeeigenen Feuerwehr Flühli-Sörenberg
- Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren
- Bevölkerungsschutz allgemein
- Schiessanlage f
 ür die ausserdienstliche Schiesspflicht (300 Meter)
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Gemeinde- und Güterstrassen
- Zeitgemässe Verkehrserschliessung für den Individualverkehr
- Bedarfsgerechte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr
- · Sicherstellung des Winterdienstes
- Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen
- Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Sammelstellen
- Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung Flühli-Dorf
- Sicherstellung einer gesetzeskonformen und bedarfsgerechten Nutzungsplanung
- Erhalt der Kern- und Pflegezonen als Voraussetzung für den Bestand der UNESCO Biosphäre Entlebuch
- Sicherstellung des Bestattungswesens
- Förderung erneuerbarer Energien

Kurzfassung Lagebeurteilung

Die geplante Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF) wird in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung Luzern vorgenommen. Gemeinsam mit der Abteilung Strukturverbesserung des Kantons Luzern und einem lokalen Ingenieurbüro werden die Strassenzustände und die Entwässerungsanlagen des Güterstrassennetzes laufend geprüft und die



notwendigen Massnahmen besprochen. Die Gemeinde budgetiert i.d.R. jährlich CHF 300'000.00 für den Werterhalt und einen zeitgemässen Ausbaustandard der Güterstrassen. Im Hinblick auf die weiteren Verhandlungen in Sachen Zusammenschluss der ARA Sörenberg und ARA Flühli mit der ARA Talschaft Entlebuch ist die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) zu aktualisieren. Die Steuerung und die Schaltanlagen der ARA Flühli sind teilweise über 30 Jahre alt und daher gesamthaft zu ersetzen. Der Kanton Luzern hat die Gemeinden aufgefordert, bei belasteten Standorten altlastenrechtliche Voruntersuchungen durchzuführen. Bezüglich Nutzungsplanung gilt es die neuen Bauvorschriften nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) umzusetzen.

Massnahmen und Projekte

Projekt (Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Feuerwehr Ersatzbeschaffung TLF - Beitrag GVL	Ausführung	500 -225	2024-2025	IR	-	170	330 -225	-	-
Gemeindestrasse Dorf Heidig- bühl/Wald, Sanierung	Ausführung verzögert sich (Kreditübertragung ins	670	2020-2024	IR	638		-	1	
- Perimeterbeiträge	2024 notwendig)	-270			-270				
Gemeindestrasse Salwideli, Sanie- rung	Ausführung (evtl. Kreditübertra-	630	2024-2025	IR	50	630	-	-	-
- Perimeterbeiträge	gung ins 2025 notwen- dig)	-252				-252			
Gemeindestrasse Rischli, Sanie- rung (Werkhof-Camping)	Ausführung ins 2025 verschoben	150	2025	IR	50	-	150	-	-
Güterstrassensanierungen + 2023 Nachtragskredit notwendig	Laufend	1'860	2023-2027	IR	300 130	630	300	200	300
Wasserzähler Wasserversorgung Flühli Dorf	Ausführung	180	2021-2023	IR	100	-	-	-	-
WV-Anschlussgebühren	Laufend	-100	2023-2027	IR	-20	-20	-20	-20	-20
ARA Erneuerung Kanalisationsleitung und Weiterführung Projekt Anschluss ARA Talschaft Entlebuch	Planung/Ausführung	1'000	ab 2025	IR	-	-	100	400	500
ARA Sanierung Kanalisationsleitung Dorf Sörenberg	Ausführung	100	2023-2025	IR	-	50	50	1	1
ARA Leitungssanierung Waglisei- boden-Südelhöhe, inkl. neuem Pumpwerk	Abschluss	345	2022-2023	IR	240	1	1	1	1
ARA Sörenberg, Ersatz Steuerung	Abschluss	220	2023	IR	220	-	-	-	-
ARA Flühli, Ersatz Steuerung	Ausführung	330	2023	IR	-	330	-	-	-
ARA GEP Revision	Ausführung	800	2023-2026	IR	100	200	250	250	-
ARA-Anschlussgebühren	Laufend	-300	2023-2027	IR	-60	-60	-60	-60	-60
Entsorgungsplatz Flühli	Ausführung	100	2025	IR	-	1	100	1	-

Entwicklung der Finanzen

Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Saldo Globalbudget	1'695'180	1'563'323	1'634'306	1'664'032	1'671'488	1'760'922
Aufwand	5'213'006	4'569'485	4'617'882	4'698'141	4'766'495	4'925'214
Ertrag	-3'517'826	-3'006'163	-2'983'576	-3'034'109	-3'095'007	-3'164'292
Investitionsausgaben (Brutto)	916'511	1'697'716	2'010'000	1'280'000	850'000	800'000
Investitionseinnahmen	-148'328	-350'000	-332'000	-305'000	-80,000	-80'000
Nettoinvestitionen	768'183	1'347'716	1'678'000	975'000	770'000	720'000



Kurzfassung Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Für den Ausgleich der Spezialfinanzierung Feuerwehr ist ein Zuschuss von Steuergeldern in der Höhe von rund CHF 160'000.00 notwendig. Die Sanierungsarbeiten der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl-Wald sollen nun definitiv im Jahr 2024 ausgeführt werden. Die Kosten des öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehrs betragen CHF 314'000.00. Für die Überarbeitung des GEP (Genereller Entwässerungsplan) wurden CHF 200'000.00 vorgesehen. Beim Friedhof Flühli sind dringende Sanierungsarbeiten bei den Plattengräbern budgetiert.

1.8.6 6 Finanzen und Steuern

Politischer Leistungsauftrag

6 Finanzen und Steuern

- Aktive Mitarbeit bei Vorlagen des Kantons mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde (Finanzausgleich, Wirkungsberichte, Aufgaben- und Finanzreformen, etc.)
- Bedarfsgerechter Einsatz der vorhandenen finanziellen Mittel
- Erhöhung der Steuerkraft
- Bewirtschaftung, Werterhalt und Renditeerzielung auf Liegenschaften im Finanzvermögen

Kurzfassung Lagebeurteilung

Die Eigenkapitalsituation zeigt sich nach wir vor solide. Der zeitgemässe Unterhalt der Gemeindeliegenschaften im Finanzvermögen ist Beachtung zu schenken. Die Steuererträge der natürlichen Personen zeigen nach wie vor ein erfreuliches Wachstum auf. Hingegen sind die Erträge bei den juristischen Personen eher bescheiden. Die Situation des Ukraine-Krieges und die allgemeine Weltwirtschaftslage beschäftigt die Gemeinde weiterhin. Die Lieferung von genügend Strom im kommenden Winter bleibt eine Herausforderung.

Massnahmen und Projekte

Projekt (Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Wohnsiedlung Chilemoos, Sanierung Gebäudehülle	Ausführung	900	ab 2025	Bilanz	-	ı	300	600	-
Liegenschaft Tapperthaus, Sanierung Gebäudehülle	Ausführung verscho- ben	500	ab 2027	Bilanz	-	-	-	-	500

Entwicklung der Finanzen

Finanzen und Steuern	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Saldo Globalbudget	-8'846'181	-9'155'339	-9'296'673	-9'372'413	-10'026'815	-10'236'657
Aufwand	669'480	870'132	1'025'295	1'166'995	1'298'107	1'464'957
Ertrag	-9'515'661	-10'025'470	-10'321'968	-10'539'408	-11'324'922	-11'701'613
Gesamtergebnis (- Gewinn / + Verlust)	-170'905	238'020	584'731	611'954	547'697	615'718
Investitionsausgaben (Brutto)	-			•	-	•
Investitionseinnahmen	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	-	-



Kurzfassung Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Lastenausgleich beim Finanzausgleich erhöht sich im Jahr 2024 um CHF 152'000.00. Der Ressourcenausgleich wird hingegen um CHF 37'000.00 tiefer ausfallen. Der gesamte Finanzausgleich beträgt im Jahr 2024 CHF 3'625'200.00 (Vorjahr CHF 3'509'400.00).

Für den Gemeinderat wird die künftige finanzielle Ausgangslage eine grosse Herausforderung sein. Das heute noch bestehende Pro-Kopf-Vermögen wird sich zusehends in eine Pro-Kopf-Verschuldung ändern. Das Eigenkapital wird abnehmen.

1.9 Berichte der Rechnungskommission

Als Rechnungskommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir, infolge der hohen geplanten Investitionen, als angespannt aber vertretbar. Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.20 Einheiten beurteilen wir als notwendig. Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 584'731.14 inkl. einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von CHF 4'130'500.00 zu genehmigen.

Flühli, 19. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin

sig. Niklaus Hofstetter

1.10 Kontrollbericht Finanzaufsicht der Gemeinden

Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 informiert die Finanzaufsicht der Gemeinden zum Budget 2023 sowie zum Aufgabenund Finanzplan 2023 bis 2026 der Gemeinde Flühli, dass keine Anhaltspunkte festgestellt wurden, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden. Der vollständige Bericht der Finanzaufsicht der Gemeinden ist im umfassenden Budgetbericht enthalten.

1.11 Anträge des Gemeinderates

1.11.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 sowie zum Budget mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

1.11.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027

Der Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

1.11.3 Genehmigung Budget 2024

Das Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 584'731.14, Investitionsausgaben von (Brutto) CHF 4'130'500.00, einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche ist zu genehmigen.



Traktandum 2

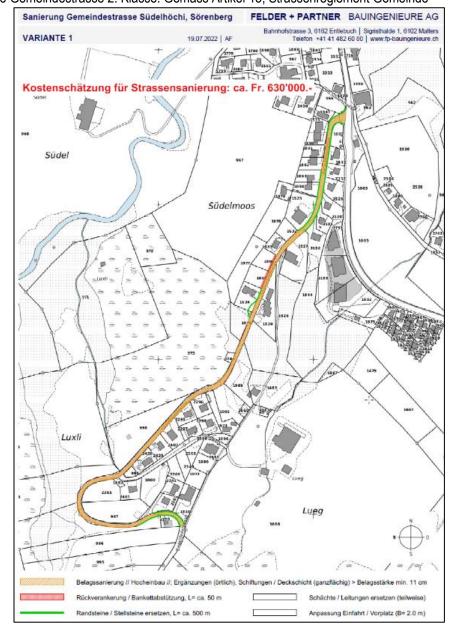
Sonderkredit Sanierung Gemeindestrasse Salwidelistrasse (Südelhöchi-Hurnischwand)

2.1 Genehmigung eines Sonderkredits von CHF 630'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Salwidelistrasse (Südelhöchi-Hurnischwand)

Zurzeit wird die Güterstrasse Salwidelistrasse umfassend saniert. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Sanierungen der Gemeindestrasse Salwidelistrasse, Abschnitt Südelhöchi bis Hurnischwand, anschliessend an die Sanierung der Güterstrasse vorzunehmen. Für die Ausarbeitung eines Sanierungsvorschlages und einer Kostenschätzung wurde die Firma Felder + Partner Bauingenieure AG, Entlebuch, beauftragt. Die Sanierung der Strasse soll mittels Hocheinbau auf den bestehenden Belag erfolgen. Gleichzeitig werden notwendige Rückverankerungen und Bankettabstützungen vorgenommen. Auf rund 500 Laufmetern werden die Randsteine/Stellriemen ersetzt. Mit der Sanierung wird auch die Strassenentwässerung (Leitungen und Schächte) teilweise erneuert. Für die Sanierung wird mit Gesamtkosten von rund CHF 630'000.00 gerechnet. Bei der Strasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse 2. Klasse. Gemäss Artikel 18, Strassenreglement Gemeinde

Flühli, erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern einen Kostenbeitrag von 40 % (Perimeterbeiträge). Demnach haben die Perimeterpflichtigen rund CHF 252'000.00 (40 % von CHF 630'000.00) und die Gemeinde rund CHF 378'000.00 (60 % von CHF 630'000.00) Kostenanteile zu tragen.

Ein Sonderkredit ist die Ermächtigung der Stimmberechtigten, für ein bestimmtes Vorhaben Verpflichtungen einzugehen (Ausgabebewilligung). Das Bruttoprinzip verlangt, dass eine Ausgabenbewilligung alle Ausgaben in ihrer vollen Höhe enthält, unabhängig davon, ob die Gemeinde Beiträge oder andere Leistungen Dritter an das Vorhaben erhält. Der Sonderkredit muss gemäss § 10 Abs. 1 lit. c Ziffer 3 des Gemeindegesetzes (GG; SRL 150), § 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL 160) und aufgrund von Art. 16 lit. c der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, da diese freibestimmbare Ausgabe über CHF 350'000.00 liegt. Der Mittelbedarf für den Sonderkredit ist in das jeweilige Budget einzustellen



(§ 38 Abs. 3 FHGG). Darüber haben die Stimmberechtigten an der jeweiligen Budgetversammlung zu beschliessen.



Beim Sanierungsprojekt ist mit folgenden Kosten zu rechnen

- Nebenkosten (Baubewilligung, Beweisaufnahme, Planvervielfältigung, etc.)	CHF	4'500.00
- Baumeisterarbeiten (Installation, Erdarbeiten, Entwässerung, Belagsarbeiten, etc.)	CHF	551'000.00
- Baunebenarbeiten (Geländeaufnahmen, Belagskontrollen, Leitungskontrollen, etc.)	CHF	9'000.00
- Projektbegleitung und Bauleitung (Geometer, Projektierung, Bauleitung, etc.)	CHF	65'500.00
Total Bruttokredit (Sonderkredit)	CHF	630'000.00
40 % Perimeterbeiträge	<u>CHF</u>	-252'000.00
Nettobelastung für die Gemeinde	CHF	378'000.00

2.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Sonderkredit «Sanierung Gemeindestrasse Salwidelistrasse (Südelhöchi-Hurnischwand)» der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm sowie dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Sonderkredit von CHF 630'000.00 für die «Sanierung Gemeindestrasse Salwidelistrasse (Südelhöchi-Hurnischwand)» zu genehmigen.

Flühli, 17. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin sig. Niklaus Hofstetter

2.3 Anträge des Gemeinderates

2.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission

Der Bericht der Rechnungskommission zum Sonderkredit ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2.3.2 Genehmigung Sonderkredit

Der Sonderkredit «Sanierung Gemeindestrasse Salwidelistrasse (Südelhöchi-Hurnischwand)» in der Höhe von CHF 630'000.00 ist zu genehmigen.



Traktandum 3

Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)

3.1 Genehmigung eines Sonderkredits von CHF 500'000.00 für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges

Das heutige Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Flühli-Sörenberg wurde im Jahr 2000 neu angeschafft. Mit 23 Jahren im Einsatz hat das Fahrzeug die vorgegebene Amortisationszeit von 20 Jahren überschritten und genügt den heutigen Vorgaben und Anforderungen der Gebäudeversicherung nicht mehr.

Eine Beschaffungskommission bestehend aus drei Personen vom Kader der Feuerwehr Flühli-Sörenberg unter der Leitung des Kommandanten Stefan Süess setzte sich mit der Ersatzbeschaffung des TLF auseinander. Dabei ging es unter anderem als Erstes darum, Bedürfnisse zu ergründen und diese in einem detaillierten Pflichtenheft festzuhalten. Bevor das Geschäft öffentlich ausgeschrieben wurde, war die Genehmigung dieser Ausschreibungsunterlagen durch das Feuerwehrinspektorat erforderlich. Zurzeit läuft das Auswahlverfahren der eingegangenen Offerten mit parallelen Vorführungen möglicher Lieferanten.

Die Feuerwehr Flühli-Sörenberg wird ein Standard TLF beschaffen können. Das Gesamtgewicht darf maximal 15 Tonnen betragen. Zudem wird das Fahrzeug mit einem Allradantrieb und einem Automatikgetriebe ausgestattet sein. Um in der ersten Phase eines Brandereignisses eingreifen zu können, wird das neue Tanklöschfahrzeug einen Wassertank mit 2'000 bis 2'500 Liter Löschwasser transportieren können.









Ein Sonderkredit ist die Ermächtigung der Stimmberechtigten, für ein bestimmtes Vorhaben Verpflichtungen einzugehen (Ausgabebewilligung). Das Bruttoprinzip verlangt, dass eine Ausgabenbewilligung alle Ausgaben in ihrer vollen Höhe enthält, unabhängig davon, ob die Gemeinde Beiträge oder andere Leistungen Dritter an das Vorhaben erhält. Der Sonderkredit muss gemäss § 10 Abs. 1 lit. c Ziffer 3 des Gemeindegesetzes (GG; SRL 150), § 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL 160) und aufgrund von Art. 16 lit. c der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, da diese freibestimmbare Ausgabe über CHF 350'000.00 liegt. Der Mittelbedarf für den Sonderkredit ist in das jeweilige Budget einzustellen (§ 38 Abs. 3 FHGG). Darüber haben die Stimmberechtigten an der jeweiligen Budgetversammlung zu beschliessen.

Die Beschaffungskosten des neuen Tanklöschfahrzeuges mit den notwendigen Aufbauten betragen total CHF 500'000.00. Nach der Auslieferung wird der Anteil von 45 % an die Beschaffungskosten von der Gebäudeversicherung Luzern an die Gemeinde zurückerstattet.

Total Bruttokredit (Sonderkredit)

45 % Beitrag der Gebäudeversicherung Luzern GVL Nettobelastung für die Gemeinde

CHF 500'000.00

CHF -225'000.00

CHF 275'000.00



3.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Sonderkredit «Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)» der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm sowie dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Sonderkredit von CHF 500'000.00 für die «Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)» zu genehmigen.

Flühli, 17. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp
Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin
sig. Niklaus Hofstetter

3.3 Anträge des Gemeinderates

3.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Sonderkredit ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

3.3.2 Genehmigung Sonderkredit

Der Sonderkredit «Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)» in der Höhe von CHF 500'000.00 ist zu genehmigen.

Traktandum 4

Sonderkredit Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG, Erhöhung Aktienkapital

4.1 Genehmigung eines Sonderkredits von CHF 640'000.00 für den Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit der Aktienkapitalerhöhung

Das Wohn- und Pflegezentrum in Schüpfheim wird seit dem Jahr 2016 als Aktiengesellschaft geführt. Die ehemaligen Verbandsgemeinden haben die Regionale Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG gegründet. Aktuell halten die Gemeinden Entlebuch, Flühli, Hasle, Romoos, Schüpfheim und Werthenstein 100 % des Aktienkapitals von total 1 Million Franken. Die Gemeinde Flühli hat dabei eine Beteiligung von 16 %. Das bestehende Gebäude vom Wohn- und Pflegezentrum ist sanierungsbedürftig und nicht mehr zeitgemäss. In einem längeren Prozess mit Machbarkeitsstudie hat sich gezeigt, dass sich ein Ersatzneubau als optimale Lösung aufdrängt. In einem Projektwettbewerb konnte Ende Jahr 2022 das Siegerprojekt «Hanna und Herbert» erkoren werden. Für den Neubau wird mit Kosten von total 47 Millionen Franken gerechnet. Der Baubeginn ist auf 2025 vorgesehen und die Inbetriebnahme soll im Jahr 2027 erfolgen.

Das Finanzierungsmodell sieht unter anderem vor, das Aktienkapital um 4 Millionen Franken auf neu 5 Millionen Franken zu erhöhen. Der Gemeinderat Flühli hat in Aussicht gestellt, zusätzlich 6'400 Aktien zum Preis von CHF 100.00 zu übernehmen. Es ist vorgesehen, dass die Aktionärsversammlung der Regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG am 27. Mai 2024 über die Aktienkapitalerhöhung abstimmt. Damit der Gemeinderat Flühli und die Regionale Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG für die Aktienkapitalerhöhung eine verbindliche Planungssicherheit erhalten, hat die Gemeindeversammlung für den Erwerb weiterer Aktien einen Sonderkredit zu bewilligen. Der Gemeinderat hat der Regionalen



Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG zudem in Aussicht gestellt, für den Neubau ein Darlehen in der Höhe von maximal 1.5 Millionen Franken zu gewähren. Im Aufgaben- und Finanzplan ist dieser Betrag im Jahr 2025 eingestellt.

Ein Sonderkredit ist die Ermächtigung der Stimmberechtigten, für ein bestimmtes Vorhaben Verpflichtungen einzugehen (Ausgabebewilligung). Das Bruttoprinzip verlangt, dass eine Ausgabenbewilligung alle Ausgaben in ihrer vollen Höhe enthält, unabhängig davon, ob die Gemeinde Beiträge oder andere Leistungen Dritter an das Vorhaben erhält. Der Sonderkredit muss gemäss § 10 Abs. 1 lit. c Ziffer 3 des Gemeindegesetzes (GG; SRL 150), § 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL 160) und aufgrund von Art. 16 lit. c der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, da diese freibestimmbare Ausgabe über CHF 350'000.00 liegt. Der Mittelbedarf für den Sonderkredit ist in das jeweilige Budget einzustellen (§ 38 Abs. 3 FHGG). Darüber haben die Stimmberechtigten an der jeweiligen Budgetversammlung zu beschliessen.

Die Aktienzeichnung erfolgt wie folgt

- Übernahme von 6'400 Aktien zum Preis von CHF 100.00 im Jahr 2024

Total Bruttokredit (Sonderkredit)

CHF 640'000.00

CHF 640'000.00

4.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Sonderkredit «Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG, Erhöhung Aktienkapital» der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm sowie dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Sonderkredit von CHF 640'000.00 für die «Regionale Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG, Erhöhung Aktienkapital» zu genehmigen.

Flühli, 17. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp

Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin

sig. Niklaus Hofstetter

4.3 Anträge des Gemeinderates

4.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Sonderkredit ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

4.3.2 Genehmigung Sonderkredit

Der Sonderkredit «Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG, Erhöhung Aktienkapital» in der Höhe von CHF 640'000.00 ist zu genehmigen.



Traktandum 5

Nachtragskredit Sanierung und Instandstellung Güterstrassen

5.1 Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 130'000.00 für die Sanierung und Instandstellung diverser Güterstrassen

Die Sanierungen und Instandstellungen der verschiedenen Güterstrassen für die Land- und Forstwirtschaft sind dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. In Zusammenarbeit mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Strukturverbesserung, wurden in den letzten Jahren einige grössere Projekte realisiert. Einerseits erfahren mit einer guten Hofzufahrt die Ganzjahres- und Alpbetriebe einen echten Mehrwert und andererseits ist ein gut erhaltenes Strassennetz eine Komfortverbesserung für die Bewirtschaftung dieser Liegenschaften. Bei einem so grossen Güterstrassennetz und je nach Vorliegen der Schlussabrechnungen und der Subventionszahlungen von Bund und Kanton, kann es zu Verschiebungen kommen. Erfahrungsgemäss wurden in den letzten Jahren jeweils Beträge von CHF 250'000.00 bis CHF 300'000.00 als Gemeindeanteil in die Budgets aufgenommen. So wurden auch für das Budget vom Jahr 2023 Investitionsbeiträge zu Gunsten der Güterstrassen von CHF 300'000.00 eingeplant. Die vielen aktuellen Strassenprojekte führen zu einer Kreditüberschreitung und zu Mehrausgaben im Rechnungsjahr 2023 von rund CHF 130'000.00. Nach § 14, Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) ist bei den Stimmberechtigten ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits nicht möglich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kredite der Investitionsrechnung im Aufgabenbereich «5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung» für die entsprechenden Projekte ausgeschöpft sind oder bis Ende Jahr beansprucht werden. Davon ausgenommen ist der Sonderkredit für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) in der Höhe von CHF 670'000.00 (Brutto). Die Ausführung der Sanierung verschiebt sich um ein weiteres Jahr ins 2024. Der Gemeinderat wird den nicht beanspruchten Kredit im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023 im Sinne von § 16, FHGG, auf die neue Rechnung übertragen (Kreditübertragung). Die Mehrausgaben von CHF 130'000.00 können daher nicht kompensiert werden. Somit ist ein Nachtragskredit erforderlich.

5.2 Gemeindebeiträge

Nachstehend sind die im Jahr 2023 voraussichtlich anfallenden Gemeindebeiträge an die laufenden Strassenprojekte aufgelistet.

Stäldelistrasse (Sanierung, Gesamtkosten rund 1.53 Mil	lion Franken)			
voraussichtlicher Gemeindebeitrag im Jahr 2023		CHF	210'000.00	
Sewenbachbrücke (Sanierung, Gesamtkosten rund 0.35 voraussichtlicher Gemeindebeitrag im Jahr 2023	Millionen Franken)	CHF	20'000.00	
Salwidelistrasse (Sanierung, Gesamtkosten rund 2.09 M	lillionen Franken)			
voraussichtlicher Gemeindebeitrag im Jahr 2023		CHF	80'000.00	
Schachen-Spierbergli (Sanierung, Gesamtkosten rund 0	0.54 Millionen Franken)			
voraussichtlicher Gemeindebeitrag im Jahr 2023		CHF	70'000.00	
Flüehütten-Schwand (Sanierung, Gesamtkosten rund 1.	11 Millionen Franken)			
voraussichtlicher Gemeindebeitrag im Jahr 2023	Ausführung ab 2024	CHF	0.00	
Nussberg-Kneubrechen (Ausbau, Gesamtkosten rund 0	.32 Millionen Franken)			
voraussichtlicher Gemeindebeitrag im Jahr 2023	Ausführung ab 2024	CHF	0.00	
Hilfern (Ausbau, Gesamtkosten rund 2.00 Millionen Fran	ken)			
Schlussabrechnung Gemeindebeitrag im Jahr 2023		CHF	22'000.00	



Brandchopf/Nussbergwald (Ausbau/Erschliessung, Gesamtkosten rund 0.95 Millionen Franken)

voraussichtlicher Gemeindebeitrag im Jahr 2023 CHF 20'000.00

Total voraussichtliche Gemeindebeiträge Sanierung und Instandstellung Güterstrassen 2023 CHF 422'000.00

Genehmigter Kredit, Investitionsrechnung Budget 2023, Gemeindeversammlung 7. November 2022 CHF -300'000.00

Mehrausgaben Rechnungsjahr 2023 CHF 122'000.00

Beantragter Nachtragskredit (gerundet)

CHF 130'000.00

Mit dem Nachtragskredit von CHF 130'000.00 wird das Budget 2023 um diesen Betrag ergänzt (Investitionsrechnung Kto. 6160.5660.00 «Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck» / Aufgabenbereich «5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung»). Die Investitionsausgaben im Aufgabenbereich «5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung» betragen neu Brutto CHF 1'827'716.00 (Ergänztes Budget 2023 CHF 1'697'716.00 plus Nachtragskredit CHF 130'000.00). Im Rahmen der Berichterstattung werden in der Jahresrechnung 2023 die Ausgaben für den Aufgabenbereich den Budgetkrediten, ergänzt um die Nachtragskredite und allfälligen Kreditübertragungen, gegenübergestellt (§ 12 Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV).

5.3 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Nachtragskredit «Sanierung und Instandstellung Güterstrassen» der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm sowie dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Nachtragskredit von CHF 130'000.00 für die «Sanierung und Instandstellung Güterstrassen» zu genehmigen.

Flühli, 17. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp

Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin

sig. Niklaus Hofstetter

5.4 Anträge des Gemeinderates

5.4.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Nachtragskredit ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

5.4.2 Genehmigung Nachtragskredit

Der Nachtragskredit für die «Sanierung und Instandstellung diverser Güterstrassen» in der Höhe von CHF 130'000.00 ist zu genehmigen.



Traktandum 6

Gemeindevertrag Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)

6.1 Genehmigung des Gemeindevertrags «Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)»

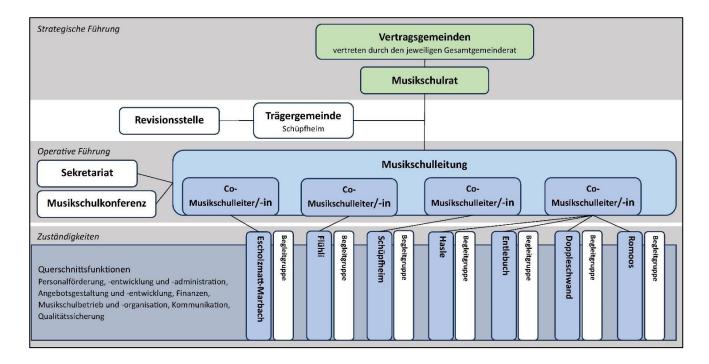
Die Annahme der Volksabstimmung über das Gesetz zur Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) vom 19. Mai 2019 hat Auswirkungen auf die Musikschullandschaft im Kanton Luzern. Gemäss Weisung des Kantons Luzern vom 22. September 2020 wurde unter anderem festgelegt, dass ab Beginn Schuljahr 2022/2023 eine regionale Musikschule eine Mindestgrösse von 500 Fachbelegungen ausweisen und unter einer Leitung stehen muss.

6.2 Ausgangslage Entlebucher Musikschulen

Die Musikschulen der Entlebucher Gemeinden stehen seit 1. September 2015 unter einem organisatorischen Dach, dem Zusammenschluss der «Entlebucher Musikschule (EMS)», welche die neu definierte Mindestgrösse erreicht. Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat die EMS im Oktober 2021 trotzdem aufgefordert, ihre Organisationsstrukturen anzupassen, weil als Leitungsgremien mehrere Musikschulleitungen nebeneinander operieren und jede Musikschule einen eigenen Leistungsauftrag besitzt. Somit anerkennt die DVS die Entlebucher Musikschulen nicht mehr als eine einzige Musikschule. Um weiterhin Kantonsbeiträge zu erhalten, müssen die Musikschulen im Entlebuch die Vorgaben ab Schuljahr 2024/2025 befolgen.

Im letzten Jahr erarbeiteten darum die Entlebucher Gemeinden einen neuen Gemeindevertrag für die Musikschule, in welchem die Vorgaben des Kantons umgesetzt werden. Darin wird die Kooperation der Gemeinden weiterentwickelt, die Stärken der Musikschule vor Ort aber beibehalten.

Das Organigramm zeigt die neue Struktur der Musikschule.





6.3 Wichtigste Neuerungen

- Als sichtbares Element wird der Name auf «Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» geändert.
- Als strategisches Organ amtet ein Musikschulrat, welcher aus je einer/einem Gemeinderätin/Gemeinderat aus jeder Entlebucher Gemeinde besteht.
- Die ÄMS wird durch eine Co-Musikschulleitung, aktuell bestehend aus vier Mitgliedern, geleitet.
- In jeder Gemeinde wird eine Musikschul-Begleitgruppe eingesetzt, welche an den einzelnen Standorten die Verbindung und Verknüpfung zu den kommunalen Musikvereinen und der Bevölkerung sicherstellt sowie den Austausch fördert.
- Die Musikschulkonferenz ersetzt die bisherigen Musikschulkommissionen in den Gemeinden. Sie setzt sich aus je einem Delegierten der Begleitgruppen und der Musikschulleitung zusammen.
- Die Elternbeiträge werden über alle Vertragsgemeinden harmonisiert und dürfen laut neuem Gemeindevertrag 33 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Für den täglichen Musikschulbetrieb, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Eltern und Musiklehrpersonen haben die Neuerungen keinen grossen Einfluss. Die Angebote der Musikschule finden nach wie vor in den Gemeinden vor Ort statt und der Bezug und der Kontakt zur Bevölkerung und zu den Musikvereinen im Ort werden weiterhin gepflegt. Die genauen Kosten der neuen Organisationsstruktur sind aktuell schwierig zu eruieren. Heute kann aber davon ausgegangen werden, dass weder die Elternbeiträge noch die Musikschulkosten für die Gemeinden steigen, da sich der Kanton seit Kurzem an den Betriebskosten analog der Volksschule mit 50 % beteiligt.

Die neue Struktur stärkt die Qualität der Äntlibuecher Musikschule und trägt dazu bei, weiterhin in jeder Entlebucher Gemeinde ein vielfältiges und attraktives Musikschulangebot zu bieten und das tönende Tal zu festigen.

6.4 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden per Schuljahr 2024/2025, d.h. per 1. August 2024, in Kraft.

6.5 Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)»

Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» im Wortlaut.

Gemeindevertrag

betreffend

Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)

I. Allgemeines

Art. 1 Vertragsgemeinden

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim.

Art. 2 Gegenstand des Vertrages

¹ Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004

die Trägerschaft für die Organisation der Musikschule in der Region Entlebuch.

- ² Diese regionale Organisation wird unter dem Namen «Äntlibuecher Musikschule» geführt, nachstehend ÄMS genannt.
- ³ Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- ⁴ Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden statt.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹Die ÄMS wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Gesetz über die Volkschulbildung (VBG; SRL 400a) und Verordnung über die kommunalen Musikschulen (VO Musikschulen; SRL 415).



- ² Vertrag und Musikschulverordnung der ÄMS ersetzen die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.
- ³ Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitungen und der Musikschullehrpersonen erfolgen nach dem Personalgesetz (PG; SRL 51), der Personalverordnung (PVO; SRL 52) sowie der kantonalen Besoldungsordnung und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL; SRL 74 und BVOL; SRL 75).
- ⁴ Die Besoldung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach den normativen Vorgaben der Trägergemeinde.

Art. 4 Aufgaben und Ziele der ÄMS

Die ÄMS

- a) ist verantwortlich für das Musikschulwesen lokal, in den Vertragsgemeinden, wie auch regional, im gesamten Vertragsgebiet.
- b) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige und fundierte Ausbildung im musikalischen Bereich an.
- c) fördert das gemeinsame Musizieren.
- d) bietet Angebote zur Talentförderung.
- e) ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und an der Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus und arbeitet mit diesen zusammen.
- f) arbeitet mit den musikalischen Vereinen lokal und regional zusammen.
- g) erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der ÄMS sind:

- a) Vertragsgemeinden
- b) Musikschulrat (MSR)
- c) Trägergemeinde
- d) Musikschulleitung (MSL)
- e) Musikschulkonferenz (MSK)
- f) Revisionsstelle

A) Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgabe der Vertragsgemeinden

- ¹ Die Vertragsgemeinden, vertreten durch ihren Gesamtgemeinderat
- a) genehmigen den Leistungsauftrag der ÄMS.
- setzen eine Begleitgruppe f
 ür die Mitgestaltung und Unterst
 ützung der Musikschule ein.
- ² Zustimmungen können zirkular eingeholt werden.
- ³ Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge des Musikschulrates (MSR) mit der Mehrheit der zustimmenden

Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

B) Musikschulrat (MSR)

Art. 7 Musikschulrat (MSR)

7.1 Zusammensetzung

- ¹ Dem Musikschulrat gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.
- ² Die Musikschulleitung der ÄMS nimmt beratend mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen teil.

7.2 Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- ¹ Der MSR konstituiert sich selbst. Er ernennt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und organisiert die Protokollierung.
- ² Der MSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

7.3 Zeichnungsbefugnis

¹ Für den MSR zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des MSR kollektiv zu zweien.

7.4 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des MSR werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

7.5 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der MSR
- a) erarbeitet und verabschiedet die Musikschulverordnung ÄMS inklusive Anhänge.
- b) genehmigt das Leitbild der Musikschule.
- c) genehmigt das Funktionendiagramm.
- d) genehmigt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.
- e) erlässt Stellenbeschriebe für die Mitarbeitenden.
- f) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche.
- g) erlässt Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien.
- h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung den Leistungsauftrag zuhanden der Vertragsgemeinden vor.
- i) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschulleitung.
- j) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschulleitung und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
- k) verabschiedet die Musikschulgebühren zuhanden der Vertragsgemeinden und behandelt Einsprachen gegen Beiträge und Gebühren.
- verabschiedet bis Ende Juni das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.



- m) nimmt weitere von den Vertragsgemeinden übertragene Aufgaben wahr.
- wird in einem halbjährlichen Reporting durch die Musikschulleitung über den Stand der Zielsetzungen informiert.
- o) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- ² Über die Sitzungen des MSR wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Vertragsgemeinden spätestens 20 Tage nach Sitzungstermin zugestellt.

C) Trägergemeinde

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Trägergemeinde Schüpfheim trägt die Verantwortung für die Finanzprozesse. Sie führt die ÄMS in ihrer Gemeinderechnung als eigene Trägerrechnung.
- ² Die Trägergemeinde ist abschliessend zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.
- ³ Die Jahresrechnung wird durch das zuständige Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde geprüft.
- ⁴ Die Finanzabteilung der Trägergemeinde erfüllt Leistungen für die ÄMS nach Aufwand.

D) Musikschulleitung

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Die Musikschulleitung wird als Co-Musikschulleitung geführt. Die Konstituierung erfolgt innerhalb dieses Gremiums.
- ² Die Musikschulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt.
- ³ Weitere Details sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Co-Musikschulleitung
- a) ist für die p\u00e4dagogische und betriebliche Leitung, F\u00fchrung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.
- plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und f\u00f6rdert deren Entwicklung.
- sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität.
- d) erarbeitet das Leitbild der Musikschule.
- e) erarbeitet das Funktionendiagramm.
- f) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit.
- g) erstellt eine Geschäftsordnung für die Musikschulleitung.
- h) legt das Jahresprogramm der Musikschule fest.
- begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschullehrpersonen und der Person/en des Sekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
- j) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschullehrpersonen.
- k) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel.
- informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

- wertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten.
- n) erstellt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des MSR.
- o) erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres die Rechnungsübersicht zuhanden der Vertragsgemeinden.
- p) erstellt halbjährlich ein Reporting zuhanden des MSR.
- q) nimmt weitere von Vertragsgemeinden oder vom Musikschulrat übertragene Aufgaben wahr.
- r) bildet sich aus und weiter.
- ² Die Musikschulleitung arbeitet mit der Volksschule, der Kantonsschule Schüpfheim und den musikalischen Vereinen zusammen.
- ³ Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung und des Sekretariats geregelt.

E) Musikschulkonferenz (MSK)

Art.11

- ¹ Die Musikschulkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten aus den Begleitgruppen der Vertragsgemeinden und der Musikschulleitung zusammen.
- ² Sie begleitet inhaltlich die regionale Entwicklung der ÄMS aus Sicht der Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.
- ³ Die MSK kann für Sitzungen des MSR beratend eingeladen werden.

F) Revisionsstelle

Art. 12 Grundsatz

Als Revisionsstelle amtet das Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde Schüpfheim.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ÄMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III Infrastruktur und Finanzen

Art. 14 Räumlichkeiten

- ¹ Die Räumlichkeiten für den Unterricht werden der ÄMS in allen Vertragsgemeinden intern umgelegt und der ÄMS nicht verrechnet
- ² Für Konzerte der ÄMS werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.



Art. 15 Instrumentenportfolio

¹ Die bestehenden Instrumente der Musikschule bleiben im Besitz der Gemeinden. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.

² Unterhalt und Neuanschaffungen von Instrumenten erfolgt über das Budget der Vertragsgemeinden.

Art. 16 Finanzierung

- ¹ Die Musikschule ÄMS wird finanziert durch:
- a) Musikschulgebühren
- b) Gemeindebeiträge
- c) Kantonsbeiträge und Entschädigungen
- d) Allfällige Spenden
- ² Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:
- Besoldungen, Soziallasten, Spesen und übriger Personalaufwand der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und der Mitarbeitenden des Sekretariats
- Büro-, Administrations- und Raumkosten der Musikschulleitung und des Sekretariats
- c) Anschaffungen und Material für den Musikschulunterricht
- d) Entschädigung für Dienstleistungen der rechnungsführenden Gemeinde und Dritter
- Weitere für den Betrieb der Musikschule notwendige Aufwendungen
- ³ Die Kosten der Räumlichkeiten (inklusive der Räume für Konzerte) welche für den Unterricht notwendig sind, sind nicht Gegenstand der Betriebskosten und sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar. Die Vertragsgemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über allfällige Anschaffungen informiert. Über den Zeitpunkt der Anschaffung entscheidet die Vertragsgemeinde im Rahmen ihres Budgetprozesses.
- ⁴ Die Unterrichtsminuten werden aufwandseitig (Unterrichtsminuten Lehrpersonen UML) und ertragsseitig (Unterrichtsminuten Schüler/-innen UMS) erfasst und den Standorten verursachergemäss zugewiesen.
- ⁵ Die Betriebskosten und die Erträge der ÄMS werden nach Standorten laut Unterrichtsminuten verrechnet und die Differenz in Rechnung gestellt.

Art. 17 Grundsätze für die Erhebung von Musikschulgebühren

- ¹ Die ÄMS erhebt von den Eltern der Musikschüler/-innen jährlich Musikschulgebühren für den Besuch des Musikschul-/Instrumentalunterrichts.
- ² Diese Musikschulgebühren dürfen 33 Prozent der Betriebskosten der ÄMS des Vorjahres nicht übersteigen.
- ³ Für Erwachsene erhebt die ÄMS kostendeckende Musikschulgebühren auf Basis der Vollkostenrechnung.

⁴ Die Rechnung der ÄMS wird als Spezialfinanzierung geführt.
 Sie ist verursachergerecht und ausgeglichen zu gestalten.
 ⁵ Der MSR und die Musikschulleitung erstellen für die Gebührenfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nach den in Art. 24 generaten Britarien auch ersehliche

renfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nebst den in Art. 24 genannten Prinzipen auch sachliche Interessen (z.B. Unterrichtsart, -dauer, Gemeinde-, Gönnerbeiträge etc.).

Art. 18 Zahlungspflichtige

¹ Zahlungspflichtig für die Musikschulgebühren sind die Eltern von Musikschüler/-innen der ÄMS oder die erwachsenen Musikschüler/-innen der ÄMS.

Art. 19 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnung für die Angebote der ÄMS wird durch die Trägergemeinde gestellt.
- ² Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.
- ³ In Absprache mit der Musikschulleitung sind Ratenzahlungen möglich.
- ⁴ Bei unbezahlter Gebührenrechnung wird der Unterricht durch die ÄMS sofort eingestellt.
- ⁵ Die Musikschulgebühren werden durch die Trägergemeinde eingefordert. Nach einmaliger Zahlungserinnerung tritt sie die Rechnung der Vertragsgemeinde für das weitere Inkasso ab. Die Vertragsgemeinde begleicht der ÄMS unmittelbar nach Abtretung die Rechnung.
- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der ÄMS betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den MSR und gegen die Einsprache-Entscheide der MSR die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.
- ² Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§ 117 ff. VRG i.V.m. § 26 und 27 GebG).

Art. 21 Rechnungsjahr

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen vorschüssig zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.



Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Musikschulleitung und der Trägergemeinde werden im Anhang der Musikschulverordnung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertag vom 1. September 2015 sowie alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 24 Änderung des Gemeindevertrages

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 25 Austritt

Der Austritt aus der ÄMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ÄMS gegenüber bleibt bestehen.

Art. 26 Beitritt

Der Beitritt zu der ÄMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden am 1. August 2024 in Kraft.

6.6 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» als rechtsetzenden Erlass beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung ist der Gemeindevertrag mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Gemeindevertrages genügend klar und vollständig dargelegt. Wir empfehlen, den Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» zu genehmigen.

Flühli, 17. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin

sig. Niklaus Hofstetter

6.7 Anträge des Gemeinderates

6.8 Erläuterung

Der Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» kann durch die Stimmberechtigten inhaltlich nicht geändert werden, da dieser für alle beteiligten Gemeinden denselben Wortlaut enthalten muss. Er kann somit nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden (vgl. § 85 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz, StRG, SRL 10).

6.8.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Gemeindevertrag ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

6.8.2 Genehmigung Gemeindevertrag

Der Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» ist unverändert zu genehmigen.



Traktandum 7

Änderung Delegationsreglement Musikschulwesen

7.1 Ersatzlose Aufhebung der Rechtsetzungsbefugnis zum Erlass einer Verordnung im Musikschulwesen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d., Delegationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeindevertrages «Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)»

Im Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) hat der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, eine gesetzesvertretende Verordnung zu erlassen. Die Bestimmungen in Art. 1 Abs. 2, lit. d, lautet wie folgt.

d. Musikschule

Der Gemeinderat regelt das Musikschulwesen in einer Verordnung und fördert das Musizieren und Singen für Kinder und Jugendliche. Die Gemeinde kann sich für die Organisation der Musikschule mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Für den Unterricht an der Musikschule werden unter Berücksichtigung von Absatz 3 jährlich Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Sparte (Elementar- oder Instrumentalunterricht), nach der Art (Einzel- oder Partnerunterricht) sowie die Dauer des Unterrichtes. Für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene bestehen unterschiedliche Ansätze, wobei Erwachsene i.d.R. kostendeckende Gebühren zu entrichten haben.

Sofern der Gemeindevertrag «Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» von den beteiligten Gemeinden angenommen wird und dieser auch in Kraft trifft, kann diese Regelung spätestens per 1. August 2024 ersatzlos aufgehoben werden.

7.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir die Änderung des Delegationsreglements beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, die Änderung des Delegationsreglements zu genehmigen.

Flühli, 17. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin

sig. Niklaus Hofstetter

7.3 Anträge des Gemeinderates

7.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zur Änderung des Delegationsreglements ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

7.3.2 Genehmigung Änderung Delegationsreglement

Die ersatzlose Aufhebung der Rechtsetzungsbefugnis zum Erlass einer Verordnung im Musikschulwesen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d., Delegationsreglement, durch den Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeindevertrages «Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» durch die beteiligten Gemeinden und dessen In-Krafttreten per 1. August 2024, zu genehmigen.



Traktandum 8

PRIORIS - Glasfasernetz

8.1 PRIORIS - Glasfasernetz

8.2 Das Wichtigste in Kürze

Schnelles Internet wird immer wichtiger. Glasfaser ist die nachhaltigste, emissionsfreiste und leistungsstärkste Technologie, um den Bedarf nach schnellem Internet für alle sicherzustellen. 20 Gemeinden der Region Luzern West haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen. Auch der Gemeinderat hat bei der Erarbeitung des Projekts mit dem Einsitz der Gemeindepräsidentin im Steuerungsausschuss mitgewirkt. Dies im Sinne einer Investition in unsere Zukunft zur Stärkung der Wirtschaft und Erhöhung unserer Lebensqualität. Das Projekt sieht eine Partnerschaft mit einem Investor vor. Dieser errichtet und betreibt die Glasfaserinfrastruktur auf eigene Kosten und stellt sie anschliessend der PRIORIS Projekt AG gegen Entgelt zur Nutzung und Vermarktung des Netzes zur Verfügung. Die PRIORIS Projekt AG ist eine vom privaten Investor (Beteiligung von 76 %) und den am Projekt beteiligten Gemeinden über die neu zu gründende PRIORIS Verbund AG (Beteiligung von 24 %) gemeinsam gehaltene Gesellschaft. Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtkosten des Projekts sowie am Aktienkapital der neu zu gründenden PRIORIS Verbund AG. Die Grundeigentümer leisten einen Beitrag in Form einer einmaligen Anschlussentschädigung. Daneben finanziert sich die Erstellung und der Betrieb der Glasfaserinfrastruktur durch die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen. Im Ubrigen werden die Kosten für Bau und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur vom privaten Investor getragen. Die Investition seitens der Gemeinde über die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG beträgt insgesamt CHF 690'000.00. Die einmaligen Anschlussentschädigungen für Grundeigentümer belaufen sich gemäss aktueller Tarifordnung im Fall eines Einfamilienhauses in der Bauzone auf CHF 1'400.00 für Zuleitung und Hausanschluss und ausserhalb der Bauzone auf CHF 2'600.00. Ein Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes. Über dieses Reglement haben die Stimmberechtigten zu befinden. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, so dass alle bebauten Grundstücke – nicht nur diejenigen im Zentrum – angeschlossen werden. Die Endkunden können den Telekommunikationsanbieter selber wählen, die Wahlfreiheit ist gewährleistet.

8.3 Hintergrund

Mit der Erfindung des Internets in den Achtzigerjahren hat sich in kürzester Zeit eine Technologie entwickelt, die so kaum voraussehbar war. Wie die Erschliessung mit Trinkwasser, Kanalisation, Strassen und Telefon ist das Internet zu einem Grundbedürfnis geworden. Vergleichbar ist diese Entwicklung mit der Elektrifizierung. Ein Haushalt ohne Strom ist heute – auch in abgelegenen Gebieten – nicht mehr denkbar. Die flächendeckende Stromversorgung konnte nur dank grossem Pioniergeist der seinerzeit gegründeten Elektrizitätswerke erreicht werden. Diesen Pioniergeist will die Gemeinde auch heute aufbringen, wenn es darum geht, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein hochleistungsstarkes flächendeckendes Datenübermittlungsnetz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, die entsprechende Infrastruktur für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu erschwinglichen Preisen bereitzustellen. Noch vor wenigen Jahren waren die alten Kupferleitungen der Telefonie für die Internetnutzung ausreichend. Mittlerweile sind die digitalen Möglichkeiten und die damit verbundenen Datenmengen so massiv gestiegen, dass die Festnetzinfrastruktur, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, die geforderten Datenmengen nicht mehr in angemessener Qualität bewältigen kann. Das Datenvolumen wird sich in absehbarer Zeit noch massiv erhöhen. Die einzige Technologie, welche diesen Anforderungen auch langfristig gerecht werden kann, ist die Glasfaser – dank des Datentransports in Lichtgeschwindigkeit. Leistungsfähiges Internet ist längst nicht mehr nur für städtische Zentren von Bedeutung. Die rasante Digitalisierung in den vergangenen Jahren zeigt uns die Bedeutung eines stabilen Netzes auf. Schulkinder, Lehrlinge und Studierende sind auf eine hohe Bandbreite angewiesen und Arbeitsplätze nicht länger an Standorte gebunden. Mit dem Home-Office kann man sich den langen Arbeitsweg



ersparen, was auch im Sinne der Ökologie ist. Eine zuverlässige Infrastruktur steigert die Attraktivität der Gemeinde und wirkt der Abwanderung entgegen. Somit wird Breitbandinternet zukünftig besonders in Randgemeinden immer mehr zu einem unabdingbaren Standortfaktor. Die Versorgung mit schnellem Internet bzw. mit Glasfasertechnologie in unserer Gemeinde ist insbesondere ausserhalb der Bauzone unzureichend. Langfristig wird auch die Situation in den Bauzonen ungenügend werden. Der Gemeinderat hat deshalb gemeinsam mit 20 anderen Gemeinden der Region Luzern West im Rahmen der Projektgesellschaft Ultrahochbreitband Region Luzern West - PRIORIS eine Strategie zur Vollerschliessung aller Grundstücke auf dem Gemeindegebiet erarbeitet. Der Gemeinderat will dadurch langfristig die Attraktivität für Betriebe, Grundeigentümer und Einwohnerinnen und Einwohner sicherstellen.

8.4 Ein nachhaltiges Netz

Ein Glasfasernetz ermöglicht die Übertragung grosser Datenmengen in kürzester Zeit in beide Richtungen (Up- und Download), auch synchron. Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserprojekts ein nachhaltiges, offenes und damit zukunftsorientiertes Projekt zu verwirklichen. Nur mit einem durchgehenden Glasfaseranschluss von der Zentrale bis zur Steckdose in der Wohnung bzw. im Betrieb (sog. Fiber to the home; FTTH) und einem offenen Zugang für alle Provider ist ein uneingeschränkt schnelles Internet für alle, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, interessant. Bisher sind Häuser und Wohnungen von Privatpersonen in der Regel auf dem letzten Teilstück des Netzes nicht durch Glasfasernetze erschlossen, sondern über Kupferleitungen bzw. Koaxialkabel bei TV-Kabelnetzen. Mit der Glasfaser direkt ins Gebäude kann die Bandbreite fast ins Unendliche erhöht werden, sodass diese Lösung auch bei einem künftigen extremen Anstieg der Bedürfnisse genügend Leistung erbringen kann. Der private Investor verpflichtet sich, zusammen mit der PRIORIS Projekt AG, alle Grundstücke in der Gemeinde zu erschliessen sofern mindestens 60 % der Nutzungseinheiten der Gemeinde innert sechs Monaten einen Netzanschluss bestellen. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, auch im Sinne eines Solidaritätswerks. Wer keinen Netzanschluss wünscht, kann darauf verzichten. Eine allfällig spätere Nacherschliessung ist möglich, liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Netzerbauerin und -betreiberin und erfolgt zu einem erhöhten Tarif, da sich der Investor nicht daran beteiligt.

8.5 Umfang des Projekts

Die Glasfasererschliessung erfolgt nach Standardvorgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie den praxisüblichen technischen Standards. Die Vorgaben des BAKOM sehen vor, dass alle Nutzungseinheiten (Wohnungen und Betriebe) mit vier Fasern bedient werden. Dies ermöglicht auch Drittanbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, das Glasfasernetz zu nutzen. Zur Umsetzung des Glasfaserprojekts beteiligt sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen am Projekt beteiligten Gemeinden an einer Investitionsgesellschaft, der PRIORIS Verbund AG. Diese Investitionsgesellschaft zieht für die Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes eine private Partnerin (Netzerbauerin und -betreiberin; die sog. Glasfaser-Gesellschaft) bei. Über eine von der privaten Partnerin und der PRIORIS Verbund AG gemeinsam gehaltene Projektgesellschaft, der PRIORIS Projekt AG, wird das Glasfasernetz genutzt und vermarktet (Public-Private Partnership). 40 Jahre nach Abschluss des Baus des Glasfasernetzes können die Gemeinden (bzw. die PRIORIS Verbund AG) mittels Kaufoption die Beteiligung der Glasfaser-Gesellschaft an der PRIORIS Projekt AG zu einem symbolischen Wert von CHF 1 erwerben. Damit verbunden ist das exklusive Nutzungsrecht für alle Dienste rund um Internet, Telefonie und TV (Triple Play), so dass auch langfristig die Versorgung mit schnellem Internet in der Gemeinde gesichert ist.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich durch eine Anschlussgebühr an den Baukosten der Glasfaserinfrastruktur. Weiter finanziert sich das Projekt durch Netznutzungsentschädigungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Die übrigen Kosten inklusive das Mehrkostenrisiko trägt ausschliesslich die private Partnerin.



Das Projekt umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

- 1. Glasfaserreglement und Tarifordnung
- 2. Verträge zwischen der Investitionsgesellschaft der Gemeinden (PRIORIS Verbund AG), der Projektgesellschaft (PRIO-RIS Projekt AG) und der Netzerbauerin und -betreiberin (Glasfaser Gesellschaft)
- 3. Bauweise, Baustandards
- 4. Verträge mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern
- 5. Planungs- und Bauteams
- 6. Betrieb
- 7. Bewerbung und Vermarktung

Die Bewerbung und Vermarktung an die Haushalte wird durch die PRIORIS Projekt AG und die beteiligten Gemeinden sichergestellt. Für die Erstellung der Glasfaserinfrastruktur ist die private Partnerin besorgt. Die Umsetzungs- und Bauphase ist von 2023 bis 2028 vorgesehen, wobei nach Möglichkeit die Grundstücke mit grösster Entfernung zur Bauzone als erste angeschlossen werden sollen. Abhängig vom Synergiepotenzial und der Wirtschaftlichkeit der Leitungsführung bzw. Netzarchitektur können aber auch Grundstücke in der Bauzone vorgezogen werden.

8.6 Die angestrebten Ziele

- Flächendeckende Erschliessung aller Nutzungseinheiten Gebäude und Unternehmen
- Vollständige Erschliessung mit Glasfaser nach BAKOM-Standard, möglichst nur im Boden verlegt
- Das neue Glasfasernetz steht langfristig zur Verfügung, freie Wahl des Providers für den Endkunden
- Gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, Arbeitnehmer, Privathaushalte, Schüler, Lehrlinge und Studierende schaffen
- Aufträge für einheimische Gewerbebetriebe und die Förderung von Arbeitsplätzen

8.7 Was erhalten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Glasfaseranschluss?

Die Glasfaser-Gesellschaft erstellt die Infrastruktur bis hin zur Steckdose in der Wohnung. Inhaberinnen und Inhaber eines Glasfaseranschlusses können für den Bezug von Dienstleistungen wie Internet, TV oder Telefonie (Triple Play) zwischen den Internet-Providern auf dem Markt frei wählen.

8.8 Warum baut nicht die Swisscom den Glasfaseranschluss?

Die Swisscom ist offizielle Grundversorgerin im Bereich Telefonie und Internet. Ab 2024 wird die Grundversorgung neu eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s umfassen. Künftig werden die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung zwischen dem bisherigen Internetzugang mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 10 Mbit bzw. 1 Mbit pro Sekunde und dem neuen Internetzugang von 80/8 Mbit/s wählen können. Die Bandbreiten von vielen Haushalten reichen für diese neue Übertragungsrate nicht mehr aus. Ist die Erfüllung der minimalen Grundversorgung unterschritten und ist die Erschliessung übermässig teuer, kann die Erschliessung an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Grundeigentümer an den Kosten beteiligen, andernfalls der Leistungsumfang reduziert werden darf. Zudem ist die Grundversorgung technologieneutral, d.h. namentlich Randregionen können auch über Mobilfunk- oder Satellitenlösungen erschlossen werden. Der Ausbau mit Glasfaser ist für die Grundversorgerin freiwillig. Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Es steht Dritten wie der PRIORIS Projekt AG daher offen, ein Glasfasernetz zu erstellen und zu betreiben (vgl. auch Art. 35a Fernmeldegesetz, FMG, SR 784.10).



Wenn PRIORIS bzw. die Gemeinden nicht aktiv werden, würde die Swisscom voraussichtlich bis im Jahr 2030 sukzessive die Bauzonen sowie einigen anliegenden Gebieten der 20 Gemeinden zu FTTH ausbauen. Dann wäre es kaum mehr möglich, die Solidarität in der Gemeinde zu gewinnen, um die Grundstücke auch **ausserhalb der Bauzonen** zu erschliessen. Der Ausbau ausserhalb der Bauzone wäre aufgrund mangelnder Möglichkeit einer Gesamtfinanzierung (FTTH innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) kaum mehr finanzierbar.

Das Hauptziel unserer Gemeinde bzw. von PRIORIS ist primär die **Vollerschliessung**. Wenn die Gemeinden bzw. PRIO-RIS jetzt nicht alle Grundstücke vollerschliessen, werden zumindest die Nutzungseinheiten ausserhalb der Bauzone sowie in den Randregionen voraussichtlich nie einen FTTH-Anschluss erhalten. Dies führt dazu, dass der Wohn- und Arbeitsraum ausserhalb der Bauzone immer mehr an Attraktivität verliert. Ein Glasfasernetz für die ganze Gemeinde hingegen gibt Investitionssicherheit. Der Mehrwert für Grundeigentümer überwiegt bei den meisten Liegenschaften.

8.9 Finanzierung des Projekts

Für die Finanzierung des Glasfasernetzes wird eine einmalige Anschlussentschädigung von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben. Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für jedes angeschlossene Grundstück und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben (namentlich bei Nacherschliessungen) zusammensetzen. Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die Netzbetreiberin gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Netznutzungsentschädigungen sowie den Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG finanziert. Die Gemeinde beteiligt sich mit insgesamt CHF 690'000.00, gemeinsam mit den anderen Projektgemeinden, an der PRIORIS Verbund AG. Die PRIORIS Verbund AG beteiligt sich an der PRIORIS Projekt AG zusammen mit der Glasfaser-Gesellschaft. Die Details werden vertraglich mit der Glasfaser-Gesellschaft und der PRIORIS Verbund AG sowie in den jeweiligen Anschlussverträgen geregelt.

8.10 Wieviel kostet der Glasfaseranschluss?

Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die sich dem Glasfasernetz anschliessen, leisten gemäss einer durch den Gemeinderat festzulegenden, mit der PRIORIS Verbund AG (Gesellschaft aller teilnehmenden Gemeinden) abgestimmten Tarifordnung eine einmalige Anschlussentschädigung. Die Anschlussentschädigung wird durch die PRIORIS Projekt AG erhoben.



Die folgende Tarifordnung ist aktuell vorgesehen:

	Innerhalb Bauzone	Ausserhalb Bauzone
Grundtarif Erschliessung ganzjährig genutzte Grundstücke	CHF 700	* CHF 1'900
Grundtarif Erschliessung nicht ganzjährig genutzte Grundstücke	CHF 700	nach Aufwand
Grundtarif Ökonomiegebäude	CHF 700	nach Aufwand
Pro OTO Dose 16. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	CHF 700	CHF 700
Pro OTO Dose 7X. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	CHF 600	CHF 600
Rückvergütung bei Abschluss eines Zweijahres-Abonnements beim Provider der Wahl	CHF 500	CHF 500
Einmalige Aufschaltgebühr	CHF 80	CHF 80
Nacherschliessungen (ausserhalb initialer Erschliessung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand

^{*} Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 100 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

8.11 Was haben Inhaberinnen und Inhaber mit einem bestehenden Glasfaseranschluss davon?

Wenn eine Liegenschaft bereits mit Glasfaser ausgerüstet ist, können alle Inhaus-Installationen weiterverwendet werden, womit nur die Erschliessung des Grundstückes, nicht aber eine neue Inhaus-Erschliessung notwendig ist. Das Netz von PRIORIS ist im Gegensatz zu anderen Netzen in der Region ein nichtproprietäres Netz mit freiem Zugang für alle Provider, die sich einmieten oder einkaufen wollen. Zudem wird es im Standard des Bundesamts für Kommunikation mit vier Fasern Punkt zu Punkt gebaut. Nebst dem wird eine Gebäudefaser gebaut, die mittelfristig für Steuerung, Messungen, Überwachung und andere künftige Anwendungen genutzt werden kann. Die Endkunden sind in ihrer Wahl des Telekommunikationsanbieters frei.

8.12 Welches Risiko geht die Gemeinde mit dem Beitritt zur PRIORIS Verbund AG ein?

Die Gemeinde kann mit dem Beschluss zum Glasfaserreglement und zum Beitritt zur PRIORIS Verbund AG grundsätzlich nichts verlieren. Er wird dann wirksam, wenn für ca. 60 % der Nutzungseinheiten (Anschlüsse) ein Anschlussvertrag unterzeichnet wurde. Bei Nicht-Erfüllung der 60 % kann die Glasfaser Gesellschaft über den Bau entscheiden. Fällt der Entscheid negativ aus,

- tritt das Reglement nicht in Kraft;
- tritt die Gemeinde wieder aus der PRIORIS Verbund AG aus;
- erhält die Gemeinde die finanzielle Beteiligung wieder zurück;
- hat die Gemeinde gegenüber der PRIORIS Verbund AG keine Verpflichtungen mehr.

Entscheidet sich die Glasfaser Gesellschaft dazu, dennoch zu bauen, wird der Beschluss definitiv wirksam.

8.13 Finanzielle Beteiligung der Gemeinde

Die Gemeinde Flühli beteiligt sich mit insgesamt CHF 690'000.00 an der PRIORIS Verbund AG, die aus den 20 interessierten Gemeinden besteht. Der Anteil an der gesamten Gesellschaft beträgt 10.29 %. Die Gemeinde erwirbt dabei Aktien im Wert von CHF 10'291.00 und leistet ein Agio von CHF 41'163.00. Zusammen entspricht dies einem Eigenkapital der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG von CHF 51'454.00. In der Höhe von CHF 638'546.00 wird der PRIORIS Verbund AG ein Darlehen gewährt. Hierfür wird ein separater Darlehensvertrag abgeschlossen. Die PRIORIS Verbund AG beteiligt sich ihrerseits an der PRIORIS Projekt AG.



Alle 20 Gemeinden zusammen leisten eine Summe von 6.705 Millionen Franken. Das Aktienkapitel beträgt CHF 100'000.00, aufgeteilt in 10'000'000 Aktien. Das zu leistende Agio ist CHF 400'000.00. Das entspricht einem Eigenkapital von CHF 500'000.00. Die Darlehen aller Gemeinden an die PRIORIS Verbund AG betragen 6.205 Millionen Franken.

8.14 Verbuchung im Finanzvermögen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 auf Antrag des Steuerungsausschusses von PRIORIS entschieden, die gesamte Beteiligung von CHF 690'000.00 (Eigenkapital und Darlehen an die PRIORIS Verbund AG) im Finanzvermögen der Gemeinderechnung zu belasten. Solche Anlagen im Finanzvermögen gelten nicht als Ausgaben (§ 19 Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden; FHGV; SRL 161). Für diese Investition ins Finanzvermögen bedarf es keinen Budgetkredit. Die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG ist mit dem Abschluss eines Aktionärbindungsvertrags verbunden, demnach die Beteiligung zu halten ist und nur unter Auflagen an andere Aktionäre oder Dritte veräussert werden kann. Die Kompetenz dieser Anlage liegt beim Gemeinderat. Ein Sonderkredit der Stimmberechtigten ist daher nicht erforderlich.

8.15 Meinungsbildung

Am 7. November 2023 wurde die Bevölkerung anlässlich der Informationsveranstaltung über das Projekt ausführlich informiert. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Projekt und das dazugehörige Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wobei in rechtlicher Hinsicht nur über das Reglement abzustimmen ist (siehe Erläuterungen unter 8.18.1). Entsprechendes Informationsmaterial sowie die Projekt-Website www.prioris.com stehen den Interessierten zur Verfügung. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem nachhaltigen Projekt für alle Einwohnerinnen und Einwohner einen langfristigen und bedeutenden Mehrwert zu schaffen.

8.16 Glasfaserreglement

Begriffserkläru	ıngen
-----------------	-------

Grundeigentümer Vertragspartner für den Glasfaser-Anschluss.

Endkunde Nutzerinnen und Nutzer eines Glasfaser-Anschlusses (Abonnent). Der Anschluss ermöglicht den Nutzern den

Abschluss von Telekommunikationsabonnementen (Triple Play) mit einem Provider nach Wahl.

PRIORIS Verbund AG Eine gemeinsame privatrechtlich organisierte Gesellschaft der am Glasfaserprojekt involvierten Gemeinden;

die Gesellschaft beteiligt sich am Aktienkapital der PRIORIS Projekt AG zu 24 %.

PRIORIS Projekt AG Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, an deren Kapital sich die PRIORIS Verbund AG mit 24 % und

die Glasfaser-Gesellschaft mit 76 % beteiligen, die über ein Nutzungs- und Vermarktungsrecht an der von der

Glasfaser-Gesellschaft errichteten und betriebenen Glasfasernetzinfrastruktur verfügt.

Glasfaser-Gesellschaft Eine Gesellschaft eines privaten Investors, die das Glasfasernetz auf den am Projekt beteiligten Gemeinde-

gebieten (d.h. den Aktionärsgemeinden der PRIORIS Verbund AG) errichtet und betreibt und die Glasfasernetzinfrastruktur im Rahmen eines Nutzungs- und Vermarktungsrechts der PRIORIS Projekt AG zur Verfü-

gung stellt.

FTTH Fiber to the home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser).

BEP Gebäudeeinführungspunkt / Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Ei-

gentum des Netzbetreibers (Building Entry Point).

OTO Optische Anschluss-Steckdose pro Nutzungseinheit (Optical Telecommunication Outlet).

POP Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence).

Initiale Erschliessung Ersterschliessung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projekts (FTTH Rollout)

bedingt einen Anschlussvertrag mit dem Grundbesitzenden.



Nacherschliessung Gebäude oder Neubauten, welche nach erfolgter initialer Erschliessung (d.h. nach erfolgtem FTTH Rollout) an

das Glasfasernetz angeschlossen werden. Ein Anschlussvertrag wurde während der initialen Erschliessung ab-

gelehnt oder nicht angenommen.

Inhaus-Bereich Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Anschluss-Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Flühli, gestützt auf Art. 35a Abs. 2 Fernmeldegesetz, FMG, SR 784.10 sowie § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 i.V.m. Art. 15 der Gemeindeordnung vom 20. November 2023 beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Flühli.
- ² Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

Art. 2 Bau und Betrieb

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIO-RIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privatund Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.
- ² Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.
- ³ Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

- ¹ Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.
- ² Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhaus-Erschliessung.
- ³ Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Ge-

schäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 4 Beizug Dritter

- ¹ Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.
- ² Sie bleiben auch beim Beizug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

II. Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinde treffen dabei umfassende Mitwirkungspflichten, im Rahmen der anwendbaren Gesetze.
- ² Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60 % der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge mit den Grundeigentümern vorliegen.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

- ¹ In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen 6 Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).
- ² Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.



Art. 7 Anschlussvertrag

¹ Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.

² Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen 6 Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

Art. 9 Umfang und Leistung

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnementen (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

Art. 10 Information über Netzinfrastruktur

¹ Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.

² Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

¹ Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.

² Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen

Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).

³ Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.

III. Kostenbeiträge

Art. 12 Anschlussentschädigung

- ¹ Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.
- ² Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- ³ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

¹ Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser Gesellschaft gestützt auf dieses Reglement in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zu Grunde:

- a. Lage der Grundstücke
 - 1. Innerhalb der Bauzone
 - 2. Ausserhalb der Bauzone



b. Nutzungsgrad

- Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau-, Gewerbe-, Verwaltung und Industrie
- Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
- 3. Ökonomiegebäude
- Bauland
- c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.
- ² Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen CHF 500.00 und CHF 6'000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:
- a. Innerhalb Bauzone:
 - Ganzjährig genutzte Wohn– und Gewerbegrundstücke
 - 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 - 3. Bauland
 - 4. Ökonomiegebäude
- b. Ausserhalb Bauzone:
 - Ganzjährig genutzte Wohn– und Gewerbegrundstücke
 - 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 - 3. Ökonomiegebäude
- ³ Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhaus-Erschliessung betragen zwischen CHF 400.00 und CHF 1'000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.
- ⁴ Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese

- entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-) Erschliessung, nach effektivem Aufwand.
- ⁵ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter
- über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie
- b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRI-ORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüsse

gedeckt.

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sowie die Entschädigungen der Netznutzungsverträge sind so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Glasfasernetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfaserkabelnetzes möglich sind und mit der Führung des Glasfasernetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

IV. Haftung

Art. 14 Haftung für Schaden

- ¹ Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.
- ² Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):
- a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
- b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
- c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
- d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Art. 15 Handänderungen

Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle For-



derungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen der neue Grundeigentümer.

V. Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vom 20. November 2023 in Kraft.

8.17 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir die Beteiligung der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG sowie das Glasfaserreglement beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Geschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm sowie dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, die Beteiligung der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG zu befürworten und in der Folge das Glasfaserreglement zu genehmigen.

Flühli, 17. Oktober 2023 DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin sig. Martina Wicki-Epp
Die Mitglieder sig. Cornelia Beck-Kälin

sig. Niklaus Hofstetter

8.18 Anträge des Gemeinderates

8.18.1 Erläuterung

Wie in Ziffer 8.14 ausgeführt bedarf die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG keinen Sonderkredit. Ferner benötigt es keinen Beschluss der Stimmberechtigten über die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG im Sinne von (§ 10 Abs. 1 lit. c, Ziffer 6, Gemeindegesetz; Art. 16 lit. g. Gemeindeordnung). Einerseits beträgt die Beteiligung der Gemeinde an der PRIO-RIS Verbund AG CHF 51'454.00 (Eigenkapital). Für den Betrag von CHF 638'546.00 wird ein Darlehen gewährt. Andererseits handelt es sich um Finanzvermögen, dessen Verwendung in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Sofern die Stimmberechtigten auf die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG verzichten wollen und somit das Projekt PRIORS – Glasfasernetz ablehnen, so ist der nachfolgende Antrag über die Genehmigung das Glasfaserreglements abzulehnen.

Das Glasfaserreglement kann durch die Stimmberechtigten inhaltlich nicht geändert werden, da es für alle beteiligten Gemeinden denselben Wortlaut enthalten muss. Es kann somit nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden (vgl. § 85 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz, StRG, SRL 10).

8.18.2 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Projekt PRIORIS – Glasfasernetz ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

8.18.3 Genehmigung Glasfaserreglement

Das Glasfaserreglement für das Projekt PRIORIS – Glasfasernetz ist unverändert zu genehmigen.



Traktandum 9

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Familie Rösler-Zeidler

- 9.1 Einbürgerungsgesuch Familie Jens und Anett Rösler-Zeidler mit Tochter Alina, Dorfstrasse 17, Flühli
- 9.2 Einbürgerungsgesuch Luca Rösler, Dorfstrasse 17, Flühli

Jens Rösler wurde am 9. August 1966 in Leipzig, Deutschland geboren. Nach dem Abschluss der erweiterten Oberschule diente er für drei Jahre in der Nationalen Volksarmee als Unteroffizier auf Zeit. Anschliessend absolvierte er ein Biologiestudium, welches er mit der Spezialisierung als Pflanzenphysiologe abschloss. Von 1994 bis 1997 lebte Jens Rösler in Zürich und arbeitete im Institut für Pflanzenwissenschaften in Zürich an seiner Doktorarbeit. Zurück in Deutschland lernte er seine zukünftige Ehefrau Anett kennen. Anett Rösler-Zeidler wurde am 6. August 1973 in Karl-Marx-Stadt, dem heutigen Chemnitz in der DDR geboren. Nach Abschluss der Oberschule erlernte sie den Beruf der stomatologischen Assistentin und arbeitete anschliessend 20 Jahre in derselben



Zahnarztpraxis als Dentalassistentin. Nach der Heirat im Jahr 2002 kam Sohn Luca am 1. Februar 2003 zur Welt. Im Jahr 2004 nahm Jens Rösler eine neue berufliche Herausforderung in der Schweiz an und pendelte über acht Jahre jeden Monat mehrfach zwischen Malters und Chemnitz. Am 7. August 2006 kam Tochter Alina ebenfalls in Chemnitz zur Welt. Am 1. August 2011 bezog die ganze Familie eine Wohnung in Malters. Nachdem Anett Rösler-Zeidler eine Anstellung in der Zahnarztpraxis in Flühli gefunden hatte, zog die Familie im Januar 2015 nach Schüpfheim und im August 2016 weiter nach Flühli. In der Zwischenzeit arbeitet Anett Rösler-Zeidler als Assistenzpersonal Betreuung und Pflege im Alters- und Pflegeheim Sunnematte in Escholzmatt. Jens Rösler arbeitet als Berater von Forschungsgruppen in Schweizer Biotech- und Pharmafirmen für die Firma Biosero in den USA. Luca Rösler hat den Numerus clausus bestanden und studiert in Bern. Sein Hobby ist das Segelfliegen. Alina Rösler absolviert die Ausbildung als Fachfrau Gesundheit im Reg. Wohn- und Pflegezentrum in Schüpfheim. Bis zum Schulabschluss engagierte sie sich als Ministrantin. In ihrer Freizeit wandert die Familie gerne mit Labrador Benny in den Bergen. Jens Rösler ist zudem aktives Mitglied im Kirchenchor Flühli. Gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz entscheidet die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller. Diese haben dabei verschiedene Voraussetzungen, wie den Niederlassungsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, das Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen, die Förderung der Integration von Familienmitgliedern, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung, die Deutschkenntnisse, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Respektierung der Werte der Bundesverfassung zu erfüllen. Zudem dürfen Gesuchsteller die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Der Gemeinderat hat mit der Familie Rösler-Zeidler ein Einbürgerungsgespräch geführt und sie über ihre Beweggründe sowie die Integration persönlich



befragt. Zudem wurden ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse geprüft. Jens und Anett Rösler-Zeidler mit Sohn Luca und Tochter Alina erfüllen nach Ansicht des Gemeinderates sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Gemeinderat beantragt daher, Jens und Anett Rösler-Zeidler mit Tochter Alina sowie dem volljährigen Sohn Luca Rösler das Gemeindebürgerrecht von Flühli zuzusichern.

9.3 Anträge des Gemeinderates

9.3.1 Zusicherung Gemeindebürgerrechte

9.3.1.1 Antrag Jens und Anett Rösler-Zeidler mit Tochter Alina

Dem Einbürgerungsgesuch von Jens und Anett Rösler-Zeidler mit Tochter Alina ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Flühli ist zuzusichern.

9.3.1.2 Antrag Luca Rösler

Dem Einbürgerungsgesuch von Luca Rösler ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Flühli ist zuzusichern.

Traktandum 10

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Herrn Alexandru Condor

10.1 Einbürgerungsgesuch Alexandru Condor, Gässli 8, Flühli

Alexandru Condor wurde am 20. August 1965 in Bukarest, Rumänien, geboren. Im Jahr 1974 ist er mit seiner Familie nach Deutschland ausgewandert. Nach der Ausbildung zum Betriebsschlosser absolvierte er das Studium zum staatlich geprüften Maschinenbautechniker sowie mehrere Weiterbildungen. Im Jahr 2007 nahm er eine neue berufliche Herausforderung in der Schweiz an und lebt seit diesem Zeitpunkt in Flühli. Nach diversen Arbeitsstationen im In- und Ausland ist er bei den Verkehrsbetrieben Luzern als Bus-Chauffeur tätig. Zusammen mit seiner Partnerin betreibt er das B&B Apartmenthaus Kreuzbuche in Flühli. Alexandru Condor ist geschieden und hat einen 12-jährigen Sohn, welcher seit diesem Herbst bei ihm wohnt. Zu seinen Hobbys gehören Skifahren, Motorradfahren, Kochen sowie Lesen. Zudem ist er geschichtlich interessiert und naturverbunden. Gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz entscheidet die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller. Diese haben dabei verschiedene Voraussetzungen, wie den Niederlassungsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, das Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen, die Förderung der Integration



von Familienmitgliedern, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Respektierung der Werte der Bundesverfassung zu erfüllen. Zudem dürfen Gesuchsteller



die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Der Gemeinderat hat mit Alexandru Condor ein Einbürgerungsgespräch geführt und ihn über seine Beweggründe sowie die Integration persönlich befragt. Zudem wurden seine staatsbürgerlichen Kenntnisse geprüft. Alexandru Condor erfüllt nach Ansicht des Gemeinderates sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Gemeinderat beantragt daher, Alexandru Condor das Gemeindebürgerrecht von Flühli zuzusichern.

10.2 Antrag des Gemeinderates

10.2.1 Zusicherung Gemeindebürgerrecht

Dem Einbürgerungsgesuch von Alexandru Condor ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Flühli ist zuzusichern.